Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013) erlassen wird

Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

§ 1 bis 53 ... Anlage 1 bis Anlage 3 ...

www.parlament.gv.at

§ 1 bis 53 ... Anlage 1 bis Anlage 3 ...

Anlage 5

Vom Betreiber vorzulegende Informationen Überwachung der Emissionen und Beurteilung der Emissionsmessungen von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr

1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

- § 1. (1) Diesem Bundesgesetz unterliegen ortsfeste Anlagen bestehend aus
- 1. bis 3. ...
- 4. einem Gasmotor oder mehreren Gasmotoren

sowie anderen unmittelbar mit dem Dampfkessel (den Dampfkesseln), mit der sowie anderen unmittelbar mit dem Dampfkessel (den Dampfkesseln), mit der Gasturbine (den Gasturbinen) oder mit dem Gasmotor (den Gasmotoren) verbundenen Einrichtungen, die mit diesen in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.

- (2) Ausgenommen vom Geltungsbereich sind
- 1. Anlagen, deren Emissionen nicht an die Umwelt abgegeben, sondern zur Gänze in ein Produktionsverfahren geleitet werden *und*

1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

- § 1. (1) Diesem Bundesgesetz unterliegen ortsfeste Anlagen bestehend aus
- 1. bis 3. ...
- 4. einem *Motor oder mehreren Motoren*

Gasturbine (den Gasturbinen) oder mit dem *Motor (den Motoren)* verbundenen Einrichtungen, die mit diesen in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.

- (2) Ausgenommen vom Geltungsbereich sind
 - 1. Anlagen, deren Emissionen nicht an die Umwelt abgegeben, sondern zur Gänze in ein Produktionsverfahren geleitet werden.

2. Gasturbinen oder Gasmotoren, wenn sie Teil einer Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW sind.

(3) ...

www.parlament.gv.at

Aggregationsregel

- § 2. (1) Werden die Abgase von zwei oder mehreren Dampfkesseln, gilt die von diesen Dampfkesseln, Gasturbinen oder Gasmotoren gebildete Kombination als eine einzige Anlage und für die Berechnung ihrer Brennstoffwärmeleistung werden die Brennstoffwärmeleistungen der einzelnen Anlagen addiert. Dampfkessel, Gasturbinen oder Gasmotoren addiert.
- (2) Werden zwei oder mehrere *Dampfkessel, Gasturbinen oder Gasmotoren* derart errichtet, dass ihre Abgase unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet werden könnten, so gilt die von solchen Dampfkesseln, Gasturbinen oder Gasmotoren gebildete Kombination als eine einzige Anlage und für die Berechnung ihrer Brennstoffwärmeleistung werden die Brennstoffwärmeleistungen der einzelnen Dampfkessel, Gasturbinen oder Gasmotoren addiert.
- (3) Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr bestehend aus einer in den Abs. 1 und 2 beschriebenen Kombination von Dampfkesseln, Gasturbinen oder Gasmotoren werden für die Berechnung der gesamten Brennstoffwärmeleistung einzelne Dampfkessel, Gasturbinen oder berücksichtigt.

Begriffsbestimmungen

- § 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck:
- 1. "Dampfkessel" Anlagen,

Vorgeschlagene Fassung

- 2. Gasturbinen *und Motoren* mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW,
- 3. Forschungstätigkeiten, Entwicklungsmaßnahmen oder Erprobungstätigkeiten in Verbindung mit Anlagen und
- 4. Anlagen, in denen die gasförmigen Produkte der Verfeuerung zum direkten Erwärmen, zum Trocknen oder für eine sonstige Behandlung von Gegenständen oder Materialien genutzt werden.

(3) ...

Aggregationsregel

- § 2. (1) Werden die Abgase von zwei oder mehreren gesonderten Anlagen Gasturbinen oder Gasmotoren gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet, so gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet, so gilt die von solchen Anlagen gebildete Kombination als eine einzige Anlage und für die Berechnung ihrer Brennstoffwärmeleistung werden die Brennstoffwärmeleistungen der gesonderten
 - (2) Werden zwei oder mehrere gesonderte Anlagen derart errichtet, dass ihre Abgase unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet werden könnten, so gilt die von solchen Anlagen gebildete Kombination als eine einzige Anlage und für die Berechnung ihrer Brennstoffwärmeleistung werden die Brennstoffwärmeleistungen der *gesonderten Anlagen* addiert.
- (3) Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr bestehend aus einer in den Abs. 1 und 2 beschriebenen Kombination gesonderter Anlagen werden für die Berechnung der gesamten Brennstoffwärmeleistung einzelne Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 15 MW Gasmotoren mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 15 MW nicht berücksichtigt. In Fällen, in denen diese begünstigende Berechnung bewirkt, dass die gesamte Brennstoffwärmeleistung mit weniger als 50 MW zu bewerten ist, gelten infolgedessen für solche Anlagen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für mittelgroße Anlagen.

Begriffsbestimmungen

- § 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck:
- 1. "Dampfkessel" Anlagen,

- a) in denen Dampf erzeugt oder überhitzt wird, oder
- b) in denen Flüssigkeiten über ihren atmosphärischen Siedepunkt erhitzt werden, oder
- c) denen durch heiße Abgase Wärme zum Zwecke der Erzeugung oder Überhitzung von Dampf im Sinne der lit. a oder der Erhitzung von Flüssigkeiten im Sinne der lit. b zugeführt werden (Abhitzekessel);
- 2. ...
- 3. "Gasmotor" einen nach dem Ottoprinzip arbeitenden Verbrennungsmotor mit Fremdzündung des Kraftstoffs bzw. im Falle von Zweistoffmotoren mit Selbstzündung des Kraftstoffs;
- 4. bis 6. ...

www.parlament.gv.at

- 7. und 8. ...
- 9. bis 36. ...

Vorgeschlagene Fassung

- a) in denen Dampf erzeugt oder überhitzt wird, oder
- b) Wasser auf über 110 °C erhitzt wird (Heißwasserkessel), oder
- c) in denen sonstige Flüssigkeiten über ihren atmosphärischen Siedepunkt erhitzt werden, oder
- d) denen durch heiße Abgase Wärme zum Zwecke der Erzeugung oder Überhitzung von Dampf im Sinne der lit. a oder der Erhitzung von Flüssigkeiten im Sinne der lit. b oder lit. c zugeführt werden (Abhitzekessel);
- 2. ...
- 3. "Motor" einen Gasmotor, einen Dieselmotor oder einen Zweistoffmotor, wobei ein Gasmotor ein nach dem Ottoprinzip arbeitender Verbrennungsmotor mit Fremdzündung des Brennstoffs, ein Dieselmotor ein nach dem Dieselprinzip arbeitender Verbrennungsmotor mit Selbstzündung des Brennstoffs und ein Zweistoffmotor ein Verbrennungsmotor mit Selbstzündung des Brennstoffs ist, der bei der Verbrennung flüssiger Brennstoffe nach dem Dieselprinzip und bei der Verbrennung gasförmiger Brennstoffe nach dem Ottoprinzip arbeitet;
- 4. bis 6. ...
- 6a. "mittelgroße Anlagen" Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW;
- 6b. "bestehende mittelgroße Anlagen" Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW, für die vor dem 19. Dezember 2017 eine Genehmigung erteilt wurde, sofern solche Anlagen spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurden;
 - 7. und 8. ...
- 8a. "Raffineriebrennstoff" jeden festen, flüssigen oder gasförmigen brennbaren Stoff aus den Destillations- und Konversionsstufen der Rohölraffinierung, einschlieβlich Raffineriebrenngas, Synthesegas, Raffinerieöle und Petrolkoks;
 - 9. bis 36. ...

2. Hauptstück **Emissionen und Immissionen**

1. Abschnitt Grundsätze und BVT-Schlussfolgerungen

Allgemeines

§ 4. (1) bis (3) ...

(4) Nähere Regelungen zur Funktionssicherheit gemäß Abs. 2 und zur Schornsteinhöhe gemäß Abs. 3 sind durch Verordnung des Bundesministers für Schornsteinhöhe gemäß Abs. 3 sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu treffen.

BVT-Schlussfolgerungen

- § 5. (1) Die BVT-Schlussfolgerungen sind als Referenzdokument für die Festlegung und Aktualisierung der Genehmigungsauflagen für Anlagen Festlegung und Aktualisierung der Genehmigungsauflagen für Anlagen Europäischen Kommission veröffentlicht worden sind. Der Bundesminister für Familie und Jugend.
- (2) Bis zur Verfügbarkeit der BVT-Schlussfolgerungen gemäß Abs. 1 gelten als BVT-Schlussfolgerungen im Sinne des Abs. 1 Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken aus dem Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen gemäß Verabschiedung von drei Referenzunterlagen zur Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (2006/C 253/03), ABl. Nr. C 253 vom 19.10.2006, S. 5.

(3) ...

www.parlament.gv.at

(4) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Typ eines Produktionsprozesses, die

Vorgeschlagene Fassung

2. Hauptstück **Emissionen und Immissionen**

1. Abschnitt Grundsätze und BVT-Schlussfolgerungen

Allgemeines

§ 4. (1) bis (3) ...

(4) Nähere Regelungen zur Funktionssicherheit gemäß Abs. 2 und zur Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu treffen.

BVT-Schlussfolgerungen

§ 5. (1) Die BVT-Schlussfolgerungen sind als Referenzdokument für die anzuwenden, wenn sie im Amtsblatt der Europäischen Union als Beschlüsse der anzuwenden, wenn sie im Amtsblatt der Europäischen Union als Beschlüsse der Europäischen Kommission veröffentlicht worden sind. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend veröffentlicht die Fundstellen dieser BVT- Arbeit und Wirtschaft veröffentlicht die Fundstellen dieser BVT-Schlussfolgerungen auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft, Schlussfolgerungen auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.

(3) ...

(4) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Typ eines Produktionsprozesses, die bzw. der innerhalb einer Anlage durchgeführt wird, keine BVT- bzw. der innerhalb einer Anlage durchgeführt wird, keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so hat die potenziellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so hat die

Behörde auf der Grundlage des Standes der Technik, den sie für die betreffenden Behörde nach vorheriger Konsultation des Betreibers auf der Grundlage des wobei den Kriterien der Anlage 2 besonders Rechnung zu tragen ist.

2. Abschnitt **Emissionsgrenzwerte**

Allgemeines

§ **6.** (1) ...

- (2) Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist auch bei instationären Europäischen Union veröffentlicht worden sind. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend veröffentlicht die Fundstellen dieser Beschlüsse auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.
 - (3) bis (6) ...

www.parlament.gv.at

- (7) Abweichend von Abs. 6 darf bei Mischfeuerungsanlagen mit einer werden, welcher in einem Kalendermonat mindestens Brennstoffwärmeleistung der Anlage erbringt.
 - (8) und (9) ...
- (10) Für Anlagen, die von keinen BVT-Schlussfolgerungen hinsichtlich der Festlegung von Emissionen in die Luft erfasst werden, sind die Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung entsprechend dem Stand der Technik festzulegen. Solche Verordnungen können auch Anforderungen an die Beschaffenheit von Brennstoffen oder andere äquivalente Parameter enthalten, soweit dies zur Begrenzung der Emissionen dient.

Vorgeschlagene Fassung

Tätigkeiten oder Prozesse bestimmt hat, die Genehmigungsauflagen festzulegen, Standes der Technik, den sie für die betreffenden Tätigkeiten oder Prozesse bestimmt hat, die Genehmigungsauflagen festzulegen, wobei den Kriterien der Anlage 2 besonders Rechnung zu tragen ist.

2. Abschnitt

Emissionsgrenzwerte

Allgemeines

§ 6. (1) ...

- (2) Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist auch bei instationären Zuständen (zB An- und Abfahren) und während der Dauer von Wartungs- und Zuständen (zB An- und Abfahren) und während der Dauer von Wartungs- und Reparaturarbeiten durch geeignete Maßnahmen anzustreben. Die Zeitabschnitte Reparaturarbeiten durch geeignete Maßnahmen anzustreben. Die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens sind entsprechend den gemäß Art. 41 lit. a des An- und Abfahrens sind entsprechend den gemäß Art. 41 lit. a Industrieemissionsrichtlinie von der Europäischen Kommission erlassenen Industrieemissionsrichtlinie von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen festzulegen, wenn diese im Amtsblatt der Durchführungsbestimmungen festzulegen, wenn diese im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind. Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft veröffentlicht die Fundstellen dieser Beschlüsse auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.
 - (3) bis (6) ...
- (7) Abweichend von Abs. 6 darf bei Mischfeuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung kleiner 50 MW, die nicht Abfälle verbrennen oder Brennstoffwärmeleistung von weniger als 1 MW, die nicht Abfälle verbrennen mitverbrennen, der Emissionsgrenzwert entsprechend jenem Brennstoff bestimmt oder mitverbrennen, der Emissionsgrenzwert entsprechend jenem Brennstoff der bestimmt werden, welcher in einem Kalendermonat mindestens 80 % der Brennstoffwärmeleistung der Anlage erbringt.
 - (8) und (9) ...
 - (10) Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, *Innovation und Technologie für Emissionen in die Luft (Anlage 1)* durch Verordnung *Emissionsgrenzwerte* entsprechend dem Stand der Technik *für* Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW, die keiner Regelung gemäß Abs. 11 unterliegen, festlegen. Solche Verordnungen können auch Anforderungen an die Beschaffenheit von Brennstoffen oder andere äquivalente Parameter enthalten, soweit dies zur Begrenzung der Emissionen

(11) Soweit für Anlagen gemäß Abs. 10 keine Emissionsgrenzwerte in Verordnungen festgelegt sind, hat die Behörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren für deren Betrieb einschließlich der Errichtung die Emissionsgrenzwerte entsprechend den Bestimmungen gemäß Abs. 1 bis 10 und 12 festzulegen.

(12) ...

www.parlament.gv.at

(13) Anlagen sind grundsätzlich mit Heizölen zu betreiben, deren Schwefelgehalt die in der Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalt die in der Richtlinie 2016/802/EU über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG, ABI, Nr. L 121 vom 11.05.1999 S. 13, zuletzt geändert 21.05.2016 S. 58, festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Bei Einsatz von durch die Richtlinie 2012/33/EU, ABI. Nr. L 327 vom 27.11.2012 S. I, Heizölen mit einem höheren Schwefelgehalt ist durch geeignete Maßnahmen festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Bei Einsatz von Heizölen mit einem sicherzustellen, dass die Konzentrationen der Schwefeldioxidemissionen der höheren Schwefelgehalt ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Anlage nicht höher sind als sie bei der Einhaltung der Grenzwerte für den Konzentrationen der Schwefeldioxidemissionen der Anlage nicht höher sind als Schwefelgehalt des Heizöles ohne solche Maßnahmen wären. Sind für die Anlage sie bei der Einhaltung der Grenzwerte für den Schwefelgehalt des Heizöles ohne Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. solche Maßnahmen wären. Sind für die Anlage Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Vorgeschlagene Fassung

dient.

(11) Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW gelten die Emissionsgrenzwerte gemäß Anlage 2 der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019), BGBl. II Nr. 293/2019.

(11a) Abweichend von Abs. 11 kommen folgende Regelungen zur Anwendung:

- 1. Reaktoren, die in der chemischen Industrie verwendet werden, sind ausgenommen;
- 2. Anlagen, die Raffineriebrennstoffe allein oder zusammen mit anderen Brennstoffen zur Energieerzeugung in Mineralöl- und Gasraffinerien verfeuern, sind ausgenommen;
- 3. Ablaugekessel in Anlagen für die Zellstofferzeugung sind ausgenommen;
- 4. für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2023 bereits genehmigte Anlagen gilt die Anlage 2 Z 2 der FAV 2019 mit der Maßgabe, dass der Emissionsgrenzwert für den NH₃-Schlupf 30 mg/Nm³ beträgt;
- 5. gemäß § 9 Abs. 1 FAV 2019 und in besonderen Situationen gemäß § 7 Ausnahmen zulässig, sofern keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.

(12) ...

(13) Anlagen sind grundsätzlich mit Heizölen zu betreiben, deren Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe, ABl. Nr. L 132 vom

Besondere Situationen

- § 7. (1) Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine Abweichung von unterrichten.
- (2) Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine Abweichung von der gasförmiger Brennstoff verfeuert wird, wegen einer plötzlichen Unterbrechung über jede gemäß diesem Absatz gewährte Abweichung zu unterrichten.

www.parlament.gv.at

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend unterrichtet die Europäische Kommission umgehend über jede gemäß Abs. 1 oder 2 gewährte Europäische Kommission umgehend über jede gemäß Abs. 1 oder 2 gewährte Abweichung.

3. Abschnitt

Emissionsgrenzwerte und äquivalente Parameter für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr

Allgemeines

§ 8. Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr gelten ergänzend zu den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 6 und 8 bis 12 und des gelten ergänzend zu den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 6, 8, 9 und 12 und des

Vorgeschlagene Fassung

Besondere Situationen

- § 7. (1) Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den §§ 6, 9, 10, 11 und 43 vorgesehenen der Verpflichtung zur Einhaltung der in den §§ 6, 9, 10, 11 und 43 vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid für eine Dauer von bis zu sechs Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid für eine Dauer von bis zu sechs Monaten bei Anlagen gewähren, in denen zu diesem Zweck normalerweise ein Monaten bei Anlagen gewähren, in denen zu diesem Zweck normalerweise ein schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, wenn der Betreiber aufgrund einer sich schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, wenn der Betreiber aufgrund einer sich aus einer ernsten Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit aus einer ernsten Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Emissionsgrenzwerte schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Emissionsgrenzwerte einzuhalten. Die Behörde hat den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und einzuhalten. Die Behörde hat den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft Jugend unverzüglich über jede gemäß diesem Absatz gewährte Abweichung zu unverzüglich über jede gemäß diesem Absatz gewährte Abweichung zu unterrichten.
- (2) Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den §§ 6, 9, 10, 11 und 43 vorgesehenen Verpflichtung zur Einhaltung der in den §§ 6, 9, 10, 11 und 43 vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in den Fällen gewähren, in denen eine Anlage, in der nur Emissionsgrenzwerte in den Fällen gewähren, in denen eine Anlage, in der nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausweichen muss und der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausweichen muss und aus diesem Grund mit einer Abgasreinigungsanlage ausgestattet werden müsste. aus diesem Grund mit einer Abgasreinigungsanlage ausgestattet werden müsste. Eine solche Abweichung darf für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen Eine solche Abweichung darf für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen gewährt werden, es sei denn, es ist ein vorrangiges Bedürfnis für die gewährt werden, es sei denn, es ist ein vorrangiges Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben. Der Betreiber hat die Behörde Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben. Der Betreiber hat die Behörde umgehend über jeden einzelnen Fall gemäß diesem Absatz zu unterrichten. Die umgehend über jeden einzelnen Fall gemäß diesem Absatz zu unterrichten. Die Behörde hat den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend unverzüglich Behörde hat den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft unverzüglich über jede gemäß diesem Absatz gewährte Abweichung zu unterrichten.
 - (3) Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft unterrichtet die Abweichung.

3. Abschnitt

Emissionsgrenzwerte und äquivalente Parameter für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr

Allgemeines

§ 8. Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr

§ 7 auch die Bestimmungen der §§ 9 bis 11.

Neue Anlagen und Aktualisierung von Genehmigungen

§ 10. (1) und (2) ...

(3) Die Behörde hat die Gründe für die Anwendung von Ausnahmeregelungen gemäß Abs. 2 und die Ergebnisse der Analyse sowie die Ausnahmeregelungen gemäß Abs. 2 und die Ergebnisse der Analyse sowie die Begründung der festgelegten Auflagen im Anhang der Genehmigungsauflagen zu Begründung der festgelegten Auflagen im Anhang der Genehmigungsauflagen zu dokumentieren und dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend unter dokumentieren und dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft unter Anschluss der Dokumentation zu melden. Der Bundesminister für Wirtschaft, Anschluss der Dokumentation zu melden. Der Bundesminister für Arbeit und Familie und Jugend meldet diese Ausnahmeregelungen gemäß Abs. 2 und die Wirtschaft meldet diese Ausnahmeregelungen gemäß Abs. 2 und die Ergebnisse Ergebnisse der Analyse sowie die Begründung der festgelegten Auflagen an die der Analyse sowie die Begründung der festgelegten Auflagen an die Europäische Europäische Kommission.

(4) und (5) ...

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann im Genehmigungsauflagen hievon unberührt.

(7) ...

www.parlament.gv.at

Erweiterungen und Änderungen

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Wird im Rahmen einer Änderung des Betriebes (§ 3 Z 25) der Feuerraum diese Anlagenteile die Emissionsgrenzwerte für neue Anlagen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 7 auch die Bestimmungen der §§ 9 bis 11.

Neue Anlagen und Aktualisierung von Genehmigungen

§ **10.** (1) und (2) ...

(3) Die Behörde hat die Gründe für die Anwendung Kommission.

(4) und (5) ...

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann im Einvernehmen Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, und Wasserwirtschaft Emissionsgrenzwerte für Emissionen in die Luft nach den Innovation und Technologie Emissionsgrenzwerte für Emissionen in die Luft in Abs. 1 angeführten Kriterien mit Verordnung festlegen. Von der Behörde vor nach den in Abs. 1 angeführten Kriterien mit Verordnung festlegen. Von der Inkrafttreten solcher Verordnungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren Behörde vor Inkrafttreten solcher Verordnungen im Rahmen von oder der Aktualisierung von Genehmigungsauflagen gemäß § 43 festgelegte Genehmigungsverfahren oder der Aktualisierung von Genehmigungsauflagen Emissionsgrenzwerte bleiben bis zur nächsten Aktualisierung von gemäß § 43 festgelegte Emissionsgrenzwerte bleiben bis zur nächsten Aktualisierung von Genehmigungsauflagen hievon unberührt.

(7) ...

Erweiterungen und Änderungen

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Wird im Rahmen einer Änderung des Betriebes (§ 3 Z 25) der Feuerraum eines Dampfkessels erneuert oder werden Gasturbinen ausgetauscht, so gelten für eines Dampfkessels erneuert oder werden Gasturbinen oder Motoren ausgetauscht, so gelten für diese Anlagenteile die Emissionsgrenzwerte für neue Anlagen.

3. Hauptstück Genehmigung von Anlagen

1. Abschnitt Anforderungen

Allgemeines

§ 12. Der Betrieb einschließlich der Errichtung oder wesentlichen Änderung beantragen.

www.parlament.gv.at

Vorgeschlagene Fassung

3. Hauptstück Genehmigung von Anlagen

1. Abschnitt Anforderungen

Allgemeines

- § 12. (1) Der Betrieb einschließlich der Errichtung oder wesentlichen von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 kW oder mehr bedarf der Änderung von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 0.1 MW oder Genehmigung durch die Behörde. Der Betreiber hat für den Betrieb einschließlich mehr bedarf der Genehmigung durch die Behörde. Der Betreiber hat für den der Errichtung einer Anlage oder für den Betrieb einschließlich einer Betrieb einschließlich der Errichtung einer Anlage oder für den Betrieb wesentlichen Änderung einer Anlage die Genehmigung bei der Behörde zu einschließlich einer wesentlichen Änderung einer Anlage die Genehmigung bei der Behörde zu beantragen.
 - (2) Der Betreiber einer mittelgroßen Anlage hat sich unter Angabe der Informationen gemäß Anlage 4 im Register gemäß § 22 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, unter "edm.gv.at" zu registrieren. Hiezu sind die im Register enthaltenen Referenztabellen (zB für Anlagentypen) zu verwenden.
 - (3) Die Registrierung gemäß Abs. 2 ist innerhalb folgender Fristen vorzunehmen:
 - 1. hinsichtlich neuer mittelgroßer Anlagen bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2023 oder einen Monat nach erfolgter Genehmigung (maßgebend ist der spätere Zeitpunkt);
 - 2. hinsichtlich bestehender mittelgroßer Anlagen bis 31. Dezember 2023.
 - (4) Die Daten gemäß Anlage 4 sind vom Betreiber der mittelgroßen Anlage im Register aktuell zu halten. Änderungen der Daten sind unverzüglich über das Register zu melden. Die Einstellung der Tätigkeit ist innerhalb eines Monats über das Register zu melden.
 - (5) Die Behörde hat die Angaben in der Registrierung auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Der Betreiber hat auf Verlangen der Behörde etwaige weitere von der Behörde für erforderlich erachtete Informationen unverzüglich

Emissionen und Immissionen

- § 13. Eine Genehmigung gemäß § 12 darf erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass
 - 1. und 2. ...

www.parlament.gv.at

- 3. die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, erfüllt werden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung
 - des um $10\,\mu\text{g/m}^3$ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Jahresmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Jahresmittelwertes für PM_{2,5} gemäß Anlage 1b zum IG-L,
 - eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
 - des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L.
 - des Grenzwertes für Blei in PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
 - eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

- a) ...
- b) der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglich und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf

Vorgeschlagene Fassung

nachzutragen.

Emissionen und Immissionen

- § 13. Eine Genehmigung gemäß § 12 Abs. I darf erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass
 - 1. und 2. ...
 - 3. die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, erfüllt werden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung
 - des um $10\,\mu\text{g/m}^3$ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Jahresmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Jahresmittelwertes für PM_{2,5} gemäß Anlage 1b zum IG-L,
 - eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
 - des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L.
 - des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Grenzwertes für Blei in PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
 - des Grenzwertes für Arsen, Kadmium, Nickel oder Benzo(a)pyren gemäß Anlage 1a zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

- a) ...
- b) der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglich und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf

Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 IG-L ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

Anforderungen für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr

- § 14. Ergänzend zu den Bestimmungen der §§ 12 und 13 darf für eine Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt wird, dass die Anlage so errichtet, betrieben und aufgelassen wird, dass
 - 1. ...
 - 2. zum Zwecke der Verminderung von Emissionen in die Luft Energie möglichst effizient verwendet wird, etwa durch Ausrüstung der Dampfkesselanlage mit einer Kraft-Wärme-Kopplung oder durch die Leitung der Abgase einer Gasturbine in einen Dampfkessel, soweit die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit dafür gegeben ist;
 - 3. und 4. ...
 - 5. die Erzeugung von Abfällen gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, vermieden wird;
 - 6. ...

www.parlament.gv.at

Wesentliche Änderungen

- § 15. Wird eine Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr wesentlich geändert oder erweitert,
 - 1. und 2. ...

Vorgeschlagene Fassung

Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder der Anordnung von Maßnahmen gemäß § 10 IG-L ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

Anforderungen für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr

- § 14. Ergänzend zu den Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 und 13 darf für eine Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr eine Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr eine Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt wird, dass die Anlage so errichtet, betrieben und aufgelassen wird, dass
 - 1. ...
 - 2. zum Zwecke der Verminderung von Emissionen in die Luft Energie möglichst effizient verwendet wird, etwa durch Ausrüstung der Anlage mit einer Kraft-Wärme-Kopplung oder durch die Leitung der Abgase einer Gasturbine in einen Dampfkessel, soweit die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit dafür gegeben ist;
 - 3. und 4. ...
 - 5. die Erzeugung von Abfällen gemäß den Bestimmungen des AWG 2002 vermieden wird;
 - 6. ...

Wesentliche Änderungen

- § 15. (1) Wird eine mittelgroße Anlage in einer Weise geändert oder erweitert, die sich auf die anzuwendenden Emissionsgrenzwerte auswirken würde, hat der Betreiber eine Genehmigung für die geplante Änderung bei der Behörde zu beantragen. Die Behörde hat die Genehmigung hinsichtlich der einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte erforderlichenfalls anzupassen oder sie erlässt einen Kenntnisnahmebescheid in sinngemäßer Anwendung des § 31.
- (2) Wird eine Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr wesentlich geändert oder erweitert,
 - 1. und 2. ...

2. Abschnitt **Antrag**

Antragserfordernisse

- § 17. (1) Dem Antrag nach § 12 sind alle für eine umfassende technische Prüfung und Beurteilung des Betriebes der beabsichtigten Anlage bzw. der technische Prüfung und Beurteilung des Betriebes der beabsichtigten Anlage bzw. geänderten Anlage erforderlichen Daten, Pläne, Skizzen und Beschreibungen der geänderten Anlage erforderlichen Daten, Pläne, Skizzen und Beschreibungen insbesondere hinsichtlich der Emissionen in die Umwelt in dreifacher insbesondere hinsichtlich der Emissionen in die Umwelt in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.
- (2) Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr bereits nach Abs. 1 erforderlich sind:
 - 1. bis 17. ...

www.parlament.gv.at

Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr

- § 19. (1) Die Behörde hat bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr
 - 1. bis 4. ...

im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen teilnehmen. Anlagen teilnehmen.

(2) Die Bekanntmachung gemäß Abs. 1 hat jedenfalls folgende

Vorgeschlagene Fassung

2. Abschnitt Antrag

Antragserfordernisse

- § 17. (1) Dem Antrag nach § 12 Abs. 1 sind alle für eine umfassende Ausfertigung anzuschließen.
- (2) Für mittelgroße Anlagen hat ein Genehmigungsantrag die in Anlage 4 genannten Informationen zu enthalten, soweit diese nicht bereits nach Abs. 1 erforderlich sind.
- (3) Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr hat ein Genehmigungsantrag folgende Angaben zu enthalten, soweit diese nicht hat ein Genehmigungsantrag folgende Angaben zu enthalten, soweit diese nicht bereits nach Abs. 1 erforderlich sind:
 - 1. bis 17. ...

Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr

- § 19. (1) Die Behörde hat bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr
 - 1. bis 4. ...

einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist und im Internet bekannt zu geben. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist von von sechs Wochen einzuräumen, innerhalb der gegen die Genehmigung (Z 1 oder sechs Wochen einzuräumen, innerhalb der gegen die Genehmigung (Z 1 oder 2) 2) oder die Aktualisierung der Genehmigung (Z 3 oder 4) von Nachbarn (§ 75 oder die Aktualisierung der Genehmigung (Z 3 oder 4) von Nachbarn (§ 75 Abs. 2 und 3 GewO 1994) und Umweltorganisationen gemäß § 21 begründete Abs. 2 und 3 GewO 1994) und Umweltorganisationen gemäß § 21 begründete schriftliche Einwendungen bei der Behörde eingebracht werden können. schriftliche Einwendungen bei der Behörde eingebracht werden können. Nachbarn und Umweltorganisationen, die solche Einwendungen erhoben haben, Nachbarn und Umweltorganisationen, die solche Einwendungen erhoben haben, kommt Parteistellung zu. Gegebenenfalls dürfen Staaten gemäß § 20 an kommt Parteistellung zu. Gegebenenfalls dürfen Staaten gemäß § 20 an Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von

(2) Die Bekanntmachung gemäß Abs. 1 hat jedenfalls folgende

Informationen zu enthalten:

- 1. eine Beschreibung der in § 17 Abs. 2 Z 1 bis 14 angeführten Angaben;
- 2. bis 5. ...
- (3) und (4) ...

Beteiligung von Umweltorganisationen

- § 21. Im Genehmigungsverfahren gemäß § 12 für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr haben auch folgende Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr haben auch folgende Umweltorganisationen hinsichtlich des Rechts, die Einhaltung von Umweltorganisationen hinsichtlich des Rechts, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen und Rechtsmittel zu Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen, Parteistellung:
 - 1. und 2. ...

www.parlament.gv.at

Information der Öffentlichkeit über erteilte Genehmigungen für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr

§ 22. (1) Wurde eine Genehmigung zu in § 19 Abs. 1 angeführten Anträgen unter Abs. 2 Z 1, 2, 6 und 7 angeführten Informationen sind auch im Internet zur Informationen sind auch im Internet zur Verfügung zu stellen. Verfügung zu stellen.

(2) und (3) ...

4. Abschnitt **Bescheidinhalt**

Allgemeines

§ 23. (1) ...

- (2) Der Bescheid, mit dem die Anlage oder wesentliche Änderung genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten:
 - 1. bis 9. ...

Vorgeschlagene Fassung

Informationen zu enthalten:

- 1. eine Beschreibung der in § 17 Abs. 3 Z 1 bis 14 angeführten Angaben;
- 2. bis 5. ...
- (3) und (4) ...

Beteiligung von Umweltorganisationen

§ 21. Im Genehmigungsverfahren gemäß § 12 Abs. 1 für Anlagen mit einer ergreifen, Parteistellung:

1. und 2. ...

Information der Öffentlichkeit über erteilte Genehmigungen für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr

§ 22. (1) Wurde eine Genehmigung zu in § 19 Abs. 1 angeführten Anträgen oder zur Aktualisierung von Genehmigungsauflagen erteilt, so hat die Behörde im oder zur Aktualisierung von Genehmigungsauflagen erteilt, so hat die Behörde in redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und und im Internet bekannt zu geben, dass die unter Abs. 2 angeführten im Internet bekannt zu geben, dass die unter Abs. 2 angeführten Informationen Informationen innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraumes betragenden Zeitraumes bei der Behörde während der Amtsstunden zur bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen. Die Einsichtnahme aufliegen. Die unter Abs. 2 Z 1, 2, 6 und 7 angeführten

(2) und (3) ...

4. Abschnitt **Bescheidinhalt**

Allgemeines

§ 23. (1) ...

- (2) Der Bescheid, mit dem die Anlage oder wesentliche Änderung genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten:
 - 1. bis 9. ...

10. gegebenenfalls Auflagen, während Zeitspannen gemäß Z 8 und 9, auf Anordnung der Behörde den Betrieb der *Dampfkesselanlage* auf andere, schadstoffärmere Brennstoffe umzustellen oder den Betrieb einzuschränken oder einzustellen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Emissionen in die Luft der Anlage auf Grund besonderer meteorologischer Verhältnisse im Zusammenwirken mit örtlichen Gegebenheiten Immissionen verursacht werden, die zeitweise das Einhalten der Bestimmungen des § 13 Z 2 verhindern;

11. ...

www.parlament.gv.at

oder mehr

- § 24. Ergänzend zu den Bestimmungen des § 23 hat der Bescheid für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr zu enthalten:
 - 1. die zulässigen Emissionsgrenzwerte haben die Schadstoffe gemäß Anlage 1 zu umfassen, sofern sie von der Anlage in relevanter Menge emittiert werden können; dabei ist die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen, um ein hohes Schutzniveau der Umwelt insgesamt zu erreichen; gegebenenfalls können andere technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen; hiebei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, ihr Standort, und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;

siehe Z 4

2. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Wassers und des Bodens zur Erfüllung der Bestimmungen der *mitgeltenden* Verwaltungsvorschriften gemäß § 16 Z 1;

Vorgeschlagene Fassung

10. gegebenenfalls Auflagen, während Zeitspannen gemäß Z 8 und 9, auf Anordnung der Behörde den Betrieb der Anlage auf andere, schadstoffärmere Brennstoffe umzustellen oder den Betrieb einzuschränken oder einzustellen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Emissionen in die Luft der Anlage auf Grund besonderer meteorologischer Verhältnisse im Zusammenwirken mit örtlichen Gegebenheiten Immissionen verursacht werden, die zeitweise das Einhalten der Bestimmungen des § 13 Z 2 verhindern;

11. ...

Bescheidinhalte für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW Bescheidinhalte für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr

- § 24. Ergänzend zu den Bestimmungen des § 23 hat der Bescheid für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr zu enthalten:
 - 1. Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe der Liste in Anlage 1 und für sonstige Schadstoffe, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes in relevanter Menge emittiert werden können; gegebenenfalls können andere technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen; hiebei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, ihr Standort, und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
 - 2. Anforderungen an die Überwachung gemäß § 23 Abs. 2 Z 5, die sich gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Anforderungen an die Überwachung zu stützen haben;
 - 3. über die BVT-Schlussfolgerungen hinausgehende Auflagen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist;
 - 4. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Wassers und des Bodens zur Erfüllung der Bestimmungen der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemäß § 16 Z 1;
 - 5. angemessene Anforderungen für die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser gemäß Z4;

- 3. Maßnahmen für andere als normale oder für instationäre Betriebsbedingungen, die über jene gemäß § 23 Abs. 2 Z 8 und 9 hinausgehen; dabei sind das Anfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung der Anlage in angemessener Weise zu berücksichtigen, soweit eine Gefahr für die Umwelt damit verbunden sein könnte:
- **4**. über die BVT-Schlussfolgerungen hinausgehende Auflagen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist;

www.parlament.gv.at

- 5. Festlegung der Zeitabschnitte des An- und Abfahrens gemäß § 6 Abs. 2;
- **6**. erforderlichenfalls Auflagen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung;
- 7. die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen § 10 Abs. 1 Z 2 angewendet wird, die Ergebnisse der genannten Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte;
- 8. die Verpflichtung für den Betreiber, dass in den Fällen, in denen § 10 Abs. 1 Z 2 angewendet wird, der Behörde eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht, jährlich vorzulegen ist;
- 9. für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 MW oder mehr gegebenenfalls Festlegungen gemäß § 28 Abs. 5;
- 10. gegebenenfalls Auflagen zur Einhaltung der Anforderungen zur Stilllegung einer Anlage gemäß § 29.

Vorgeschlagene Fassung

- 6. angemessene Anforderungen für die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;
- 7. angemessene Anforderungen für die regelmäßige Wartung;
- 8. Maßnahmen für andere als normale oder für instationäre Betriebsbedingungen, die über jene gemäß § 23 Abs. 2 Z 8 und 9 hinausgehen; dabei sind das Anfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung der Anlage in angemessener Weise zu berücksichtigen, soweit eine Gefahr für die Umwelt damit verbunden sein könnte:
- 9. Festlegung der Zeitabschnitte des An- und Abfahrens gemäß § 6 Abs. 2;
- 10. erforderlichenfalls Auflagen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung;
- 11. die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen § 10 Abs. 1 Z 2 angewendet wird, die Ergebnisse der genannten Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte;
- 12. die Verpflichtung für den Betreiber, dass in den Fällen, in denen § 10 Abs. 1 Z 2 angewendet wird, der Behörde eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht, jährlich vorzulegen ist;
- 13. für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 MW oder mehr gegebenenfalls Festlegungen gemäß § 28 Abs. 4;
- 14. gegebenenfalls Auflagen zur Einhaltung der Anforderungen zur Stilllegung einer Anlage gemäß § 29.

5. Abschnitt Besondere Verfahrensbestimmungen

Allgemeines

§ 25. (1) bis (4) ...

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, und Wasserwirtschaft nähere Bestimmungen über die Genehmigung für bestimmte Anlagenarten durch Verordnung erlassen.

Versuchsbetrieb

§ 26. (1) Die Behörde kann im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens Auflagen oder Bedingungen, schon vor der Genehmigung der Errichtung, des Betriebes oder einer wesentlichen Änderung der Anlage oder von Teilen dieser Anlage die erforderlichen Vorarbeiten (zB Versuchsbetrieb) oder den Betrieb einer Anlage jeweils zum Zweck von Entwicklungsmaßnahmen, Erprobung neuer Verfahren oder Technologien genehmigen, wenn

1. und 2. ...

www.parlament.gv.at

(2) ...

Zukunftstechniken

§ 27. (1) ...

(2) Die Fortschritte bei der Entwicklung und Anwendung von unter Anschluss von erforderlichen Dokumentationen bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der gemäß Abs. 1 gewährten Frist zu melden.

Stilllegung

§ 29. (1) ...

(2) Werden im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe (§ 3

Vorgeschlagene Fassung

5. Abschnitt

Besondere Verfahrensbestimmungen

Allgemeines

§ 25. (1) bis (4) ...

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann im Einvernehmen *Innovation und Technologie* nähere Bestimmungen über die Genehmigung für bestimmte Anlagenarten durch Verordnung erlassen.

Versuchsbetrieb

§ 26. (1) Die Behörde kann im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 12, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter, geeigneter gemäß § 12 Abs. 1, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter, geeigneter Auflagen oder Bedingungen, schon vor der Genehmigung der Errichtung, des Betriebes oder einer wesentlichen Änderung der Anlage oder von Teilen dieser Anlage die erforderlichen Vorarbeiten (zB Versuchsbetrieb) genehmigen, wenn

1. und 2. ...

(2) ...

Zukunftstechniken

§ 27. (1) ...

(2) Die Fortschritte bei der Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechniken sind dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend Zukunftstechniken sind dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft unter Anschluss von erforderlichen Dokumentationen bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der gemäß Abs. 1 gewährten Frist zu melden.

Stilllegung

§ **29.** (1) ...

(2) Werden im Rahmen einer Tätigkeit gemäß Anhang I der Z 16) verwendet, erzeugt oder freigesetzt, so muss der Betreiber mit Blick auf *Industrieemissionsrichtlinie* relevante gefährliche Stoffe (§ 3 Z 16) verwendet, eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände erzeugt oder freigesetzt, so muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche

Aktualisierung der Genehmigungsauflagen gemäß § 43 vorlegen.

(3) und (4) ...

www.parlament.gv.at

- (5) Sofern die Verschmutzung von Boden und Grundwasser auf dem solche Gefährdung mehr darstellt.
- (6) Ist der Betreiber nicht verpflichtet, einen Bericht über den Tätigkeiten mehr darstellt.

6. Abschnitt Anzeigeverfahren, Genehmigungsentfall

Genehmigungsfreistellung

§ 30. Bei Anlagen für

- 1. Heizöl extra leicht, Heizöl leicht oder
- 2. handelsübliche Flüssiggase Propan und Butan sowie deren Gemische

Vorgeschlagene Fassung

der Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage Behörde mit dem Antrag gemäß § 17 Abs. 2 oder spätestens anlässlich der einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der Behörde mit dem Antrag gemäß § 17 Abs. 3 oder spätestens anlässlich der Aktualisierung der Genehmigungsauflagen gemäß § 43 vorlegen.

(3) und (4) ...

- (5) Sofern die Verschmutzung von Boden und Grundwasser auf dem Gelände eine ernsthafte Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Gelände eine ernsthafte Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt als Folge der genehmigten Tätigkeiten darstellt, die der Betreiber Umwelt als Folge der genehmigten Tätigkeiten darstellt, die der Betreiber durchgeführt hat, bevor die Genehmigung für die Anlage erstmals nach § 43 durchgeführt hat, bevor die Genehmigung für die Anlage erstmals nach § 43 aktualisiert wurde, so hat der Betreiber bei endgültiger Einstellung der Tätigkeit aktualisiert wurde, so hat der Betreiber bei endgültiger Einstellung der Tätigkeit unbeschadet des Abs. 4 und unter Berücksichtigung der Beschreibung des unbeschadet des Abs. 4 und unter Berücksichtigung der Beschreibung des Zustandes des Anlagengeländes (§ 17 Abs. 2 Z 4) für das Gelände der Anlage die Zustandes des Anlagengeländes (§ 17 Abs. 3 Z 4) für das Gelände der Anlage die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung, Verhütung, Eindämmung oder erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung, Verhütung, Eindämmung oder Verringerung relevanter gefährlicher Stoffe zu ergreifen, damit das Gelände unter Verringerung relevanter gefährlicher Stoffe zu ergreifen, damit das Gelände unter Berücksichtigung seiner derzeitigen oder genehmigten künftigen Nutzung keine Berücksichtigung seiner derzeitigen oder genehmigten künftigen Nutzung keine solche Gefährdung mehr darstellt.
- (6) Ist der Betreiber nicht verpflichtet, einen Bericht über den Ausgangszustand gemäß Abs. 2 zu erstellen, so hat er bei der endgültigen Ausgangszustand gemäß Abs. 2 zu erstellen, so hat er bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Beschreibung des Einstellung der Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Beschreibung des Zustandes des Anlagengeländes (§ 17 Abs. 2 Z 4) für das Gelände der Anlage die Zustandes des Anlagengeländes (§ 17 Abs. 3 Z 4) für das Gelände der Anlage die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung, Verhütung, Eindämmung oder erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung, Verhütung, Eindämmung oder Verringerung relevanter gefährlicher Stoffe zu treffen, damit das Gelände unter Verringerung relevanter gefährlicher Stoffe zu treffen, damit das Gelände unter Berücksichtigung seiner derzeitigen oder genehmigten künftigen Nutzung keine Berücksichtigung seiner derzeitigen oder genehmigten künftigen Nutzung keine ernsthafte Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt als Folge ernsthafte Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt als Folge einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch die genehmigten einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch die genehmigten Tätigkeiten mehr darstellt.

6. Abschnitt Anzeigeverfahren. Genehmigungsentfall

Genehmigungsfreistellung

§ 30. Bei Anlagen für

- 1. Heizöl extra leicht, Heizöl leicht oder
- 2. handelsübliche Flüssiggase Propan und Butan sowie deren Gemische

oder

www.parlament.gv.at

3. Erdgas, das einem Erdgas entspricht mit welchem Erdgasleitungsanlagen gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107. betrieben werden.

mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 1 MW entfällt unbeschadet mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 1 MW entfällt unbeschadet der Bestimmungen des § 32 die Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung der Bestimmungen des § 32 die Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung nach § 12. Solche Anlagen sind jedoch durch einen Sachverständigen gemäß § 34 nach § 12 Abs. 1. Solche Anlagen sind jedoch durch einen Sachverständigen Abs. 2 vor ihrer Inbetriebnahme zu besichtigen. Der Befund über diese gemäß § 34 Abs. 2 vor ihrer Inbetriebnahme zu besichtigen. Der Befund über dem Betreiber der Anlage auszufolgen, der sie zur jederzeitigen Einsichtnahme die Anlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Befundes, dass die Anlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, so hat die Behörde seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, so hat die Behörde sinngemäß nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 6 und 7 vorzugehen.

Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften

§ 32. Bei Anlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung Bestimmungen bei Erteilung der betreffenden Genehmigung anzuwenden. Eine materiellrechtliche Bestimmungen bei Erteilung der betreffenden Genehmigung solche Genehmigung gilt auch als Genehmigung im Sinne des § 12.

4. Hauptstück Überwachung

Allgemeines

§ 33. (1) Die in Betrieb befindlichen Anlagen

- 1. für feste oder flüssige Brennstoffe sowie für Beheizung mittels Abwärme mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 100 kW oder
- 2. für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als <u>600 kW</u>

sind hinsichtlich ihrer Emissionen in die Luft durch vom Betreiber aus der in § 34 sind hinsichtlich ihrer Emissionen in die Luft periodisch zu überwachen. Die

Vorgeschlagene Fassung

oder

3. Erdgas, das einem Erdgas entspricht mit welchem Erdgasleitungsanlagen gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011). BGBl. I Nr. 107. betrieben werden.

Besichtigung ist der Behörde zu übermitteln. Eine Zweitschrift des Befundes ist diese Besichtigung ist der Behörde zu übermitteln. Eine Zweitschrift des Befundes ist dem Betreiber der Anlage auszufolgen, der sie zur jederzeitigen durch die Behörde aufzubewahren hat. Ergibt sich auf Grund des Befundes, dass Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren hat. Ergibt sich auf Grund des sinngemäß nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 7a und des § 36 Abs. 4a vorzugehen.

Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften

§ 32. Bei Anlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung nach den gewerbe-, berg- oder abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen eine nach den gewerbe-, berg- oder abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen eine Genehmigung erforderlich ist, entfällt eine gesonderte Genehmigung nach den Genehmigung erforderlich ist, entfällt eine gesonderte Genehmigung nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 29, es sind jedoch deren materiellrechtliche Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und der §§ 13 bis 29, es sind jedoch deren anzuwenden. Eine solche Genehmigung gilt auch als Genehmigung im Sinne des § 12 Abs. 1.

4. Hauptstück Überwachung

Allgemeines

§ 33. (1) Die in Betrieb befindlichen Anlagen

- 1. für feste oder flüssige Brennstoffe sowie für Beheizung mittels Abwärme mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 0,1 MW und
- 2. für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 0,6 MW

- Messregistrierungen sowie Emissionsmessungen gemäß § 35 Abs. 2 und 5.
- (2) Die Sachverständigen gemäß § 34 Abs. 2 haben über die durchgeführten Betreiber binnen drei Wochen nach erfolgter Überprüfung zu übermitteln. Die jährlich aktualisierten validierten Umwelterklärungen von Betreibern eines Betreiber hat die Befunde zur Einsichtnahme durch die Behörde mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Befunde sind der Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen oder zu übermitteln. Befunde für Anlagen mit einer näher regeln. Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr sind vom Betreiber unverzüglich der Behörde auf elektronischem Wege zu übermitteln. Von der Behörde als ausreichend bewertete Befunde, gegebenenfalls ergänzt mit Meldungen gemäß Abs. 5, können als Berichte über die Vor-Ort-Besichtigung hinsichtlich der Luftreinhaltung entsprechend dem Umweltinspektionsplan gemäß § 39 Abs. 2 herangezogen werden. Die Behörde hat die bewerteten Befunde, gegebenenfalls in zusammengefasster Form, binnen vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung auf elektronischem Wege zugänglich zu machen. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat durch Verordnung Inhalt. Form und Bereitstellung der Befunde näher zu regeln.

www.parlament.gv.at

(3) Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der gewordenen Ausübung ihres Dienstes bekannt Geschäfts-Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten der Betriebe verpflichtet. Sie haben jedoch der Behörde oder dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auf Verlangen über ihre Tätigkeiten und die Erfüllung der für sie geltenden Anforderungen Auskunft zu erteilen.

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 4 angeführten Liste zu wählende Sachverständige oder Stellen, im Überwachung umfasst eine jährliche Besichtigung der Anlage und deren Folgenden Sachverständige genannt, periodisch zu überwachen. Die Komponenten, soweit sie für die Emissionen oder deren Begrenzung von Überwachung umfasst eine jährliche Besichtigung der Anlage und deren Bedeutung sind, verbunden mit der Kontrolle vorhandener Messergebnisse oder Komponenten, soweit sie für die Emissionen oder deren Begrenzung von Messregistrierungen sowie Emissionsmessungen gemäß § 35 Abs. 1 hinsichtlich Bedeutung sind, verbunden mit der Kontrolle vorhandener Messergebnisse oder der Einhaltung der Grenzwerte sowie der Verwendung des zulässigen Brennstoffes.

- (3) Die Sachverständigen haben über die Überwachungsergebnisse Überprüfungen und deren Ergebnis schriftliche Befunde auszustellen und dem schriftliche Befunde auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel sowie Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten haben. Die Befunde sind dem Betreiber binnen drei Wochen nach erfolgter Überprüfung zu übermitteln. Der Umweltmanagementsystem und Umweltbetriebsprüfungssystem gemäß § 34 Betreiber hat die Befunde im Original mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Abs. 6 sind den schriftlichen Befunden der Sachverständigen gleichgestellt. Der Die Befunde sind der Behörde auf ihr Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme vorzuweisen oder in Kopie zu übermitteln. Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann Inhalt, Form und Bereitstellung der Befunde durch Verordnung
 - (4) Die jährlich aktualisierten validierten Umwelterklärungen von Betreibern eines Umweltmanagementsystems und Umweltbetriebsprüfungssystems gemäß § 34 Abs. 6 sind den schriftlichen Befunden der Sachverständigen gleichgestellt.
 - (5) Befunde für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr sind vom Betreiber unverzüglich der Behörde auf elektronischem Wege zu übermitteln. Von der Behörde als ausreichend bewertete Befunde, gegebenenfalls ergänzt mit Meldungen gemäß Abs. 7, können als Berichte über die Vor-Ort-Besichtigung hinsichtlich der Luftreinhaltung entsprechend dem Umweltinspektionsplan gemäß § 39 Abs. 2 herangezogen werden. Die Behörde hat die bewerteten Befunde, gegebenenfalls in zusammengefasster Form, binnen vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung auf elektronischem Wege zugänglich zu machen.
- (2) Die Überwachung gemäß Abs. 1 hat durch vom Betreiber aus der in § 34 Abs. 4 angeführten Liste zu wählende Sachverständige zu erfolgen. Die Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die gegenüber ihnen als geheim bezeichneten Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten der Betriebe verpflichtet. Sie haben jedoch der Behörde oder dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft auf Verlangen über ihre Tätigkeiten und die Erfüllung der für sie geltenden Anforderungen Auskunft

- (4) Hält die Behörde auf Grund von Beschwerden oder Anbringen von Nachbarn, amtlicher Wahrnehmungen, Bewertung von Befunden oder baulicher Nachbarn, amtlicher Wahrnehmungen, Bewertung von Befunden oder baulicher oder verfahrenstechnischer Änderungen an der genehmigten Anlage eine oder verfahrenstechnischer Änderungen an der genehmigten Anlage eine zusätzliche Überprüfung für erforderlich, so hat sie diese binnen sechs Monaten zusätzliche Überprüfung für erforderlich, so hat sie diese binnen sechs Monaten durchzuführende Überprüfung dem Betreiber unter Beiziehung eines durchzuführende Überprüfung dem Betreiber unter Beiziehung eines Sachverständigen in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 aufzutragen oder selbst Sachverständigen in sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 und 3 aufzutragen oder vorzunehmen.
- (5) Ergeben sich bei den Überprüfungen Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand der Anlage und kann der konsensgemäße Zustand nicht konsensgemäßen Zustand der Anlage und kann der konsensgemäße Zustand nicht sofort hergestellt werden, so hat der Sachverständige hierüber unverzüglich die sofort hergestellt werden, so hat der Sachverständige hierüber unverzüglich die Behörde zu unterrichten.
- (6) Wenn die Emissionen der Anlage die festgesetzten Grenzwerte überschreiten und
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 - b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen.

- so hat die Behörde mit Bescheid unverzüglich anzuordnen, dass der Betrieb der hat die Behörde mit Bescheid unverzüglich anzuordnen, dass der Betrieb der Anlage solange eingeschränkt oder eingestellt wird, bis der vorschriftsmäßige Anlage solange eingeschränkt oder eingestellt wird, bis der vorschriftsmäßige Betrieb wieder möglich ist. Einem Rechtsmittel gegen einen solchen Bescheid Betrieb wieder möglich ist. kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- (7) In allen anderen als den in Abs. 6 angegebenen Fällen hat die Behörde eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb der der konsensgemäße Zustand der Anlage hergestellt werden muss. Wird dieser Anordnung nicht fristgerecht entsprochen, so ist sinngemäß nach Abs. 6 vorzugehen.

(8) ...

www.parlament.gv.at

Vorgeschlagene Fassung

zu erteilen.

- (6) Hält die Behörde auf Grund von Beschwerden oder Anbringen von selbst vorzunehmen.
- (7) Ergeben sich bei den Überprüfungen Abweichungen vom Behörde zu unterrichten.

(7a) Wenn

- 1. die Emissionen der Anlage die festgesetzten Grenzwerte überschreiten
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
 - b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen *oder*
- 2. die Emissionen der Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr die festgesetzten Grenzwerte überschreiten und eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellen oder
- 3. die Emissionen der mittelgroßen Anlage die festgesetzten Grenzwerte überschreiten und eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität vor Ort verursachen,

(9) Die Behörde hat die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 zu nichtroutinemäßige Umweltinspektionen entsprechend und auf elektronischem Wege zugänglich zu machen.

(10) ...

www.parlament.gv.at

Anforderungen an Sachverständige

§ 34. (1) ...

- (2) Sachverständige sind folgende Personen oder Einrichtungen, welche zusätzlich die Anforderungen der Abs. 3 und 4 erfüllen:
 - 1. bis 3. ...
 - 4. Gewerbetreibende für *Dampfkesselanlagen*, sofern sie zur Ausübung dieser Überprüfungen (§ 33) befugt sind; nur für *Dampfkesselanlagen*, deren Brennstoffwärmeleistung 10 MW nicht übersteigt;
 - 5. Sachverständige gemäß Abs. 5.
- (3) Sachverständige bzw. ihre verantwortlichen Organe erfüllen zusätzliche Anforderungen zur Ausübung der Überwachungstätigkeit, wenn die erforderliche Anforderungen zur Ausübung der Überwachungstätigkeit, wenn die erforderliche Ausstattung und das notwendige Fachwissen für die jeweiligen Messungen und Ausstattung und das notwendige Fachwissen für die jeweiligen Messungen und Untersuchungen vorhanden ist, eine mindestens einjährige Erfahrung im Bereich Untersuchungen vorhanden ist, eine mindestens einjährige Erfahrung im Bereich der jeweiligen Analytik besteht, keine Interessenskonflikte vorliegen, der jeweiligen Analytik besteht, keine Interessenskonflikte vorliegen, insbesondere kein Abhängigkeitsverhältnis zum Anlagenbetreiber oder -inhaber insbesondere kein Abhängigkeitsverhältnis zum Anlagenbetreiber oder -inhaber gegeben ist, nur validierte Messmethoden verwendet werden, Qualitätssicherungssystem eingerichtet ist und die Messungen und Qualitätssicherungssystem eingerichtet ist und die Messungen und Überwachungsergebnisse nachvollziehbar dokumentiert werden. Für die Überwachungsergebnisse nachvollziehbar dokumentiert werden. Für die Überwachung von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von höchstens Überwachung von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von höchstens 10 MW sind anstelle eines Qualitätssicherungssystems qualitätssichernde 10 MW sind anstelle eines Qualitätssicherungssystems qualitätssichernde Maßnahmen ausreichend. Die Qualitätssicherungssysteme bzw. die Maßnahmen ausreichend. Die Qualitätssicherungssysteme bzw. die qualitätssichernden Maßnahmen haben für die Durchführung der Messungen die qualitätssichernden Maßnahmen haben für die Durchführung der Messungen die

Vorgeschlagene Fassung

(9) Die Behörde hat die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 zu kontrollieren. Der Betreiber hat der Behörde den Termin der Besichtigung einer kontrollieren. Der Betreiber hat der Behörde den Termin der Besichtigung einer Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr spätestens vier Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr spätestens vier Wochen im Voraus bekanntzugeben und der Behörde die Teilnahme an der Wochen im Voraus bekanntzugeben und der Behörde die Teilnahme an der Besichtigung zu ermöglichen. Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung Besichtigung zu ermöglichen. Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr kann die Behörde Vor-Ort-Besichtigungen und von 50 MW oder mehr kann die Behörde Vor-Ort-Besichtigungen und dem nichtroutinemäßige Umweltinspektionen entsprechend dem Umweltinspektionsplan gemäß § 39 Abs. 2 hinsichtlich der Luftreinhaltung selbst Umweltinspektionsplan gemäß § 39 Abs. 2 hinsichtlich der Luftreinhaltung selbst vornehmen. Binnen vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung sind vornehmen. Binnen vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung sind schriftliche Befunde unter Anwendung der Verordnung gemäß Abs. 2 zu erstellen schriftliche Befunde unter Anwendung der Verordnung gemäß Abs. 3 zu erstellen und auf elektronischem Wege zugänglich zu machen.

(10) ...

Anforderungen an Sachverständige

§ **34.** (1) ...

- (2) Sachverständige sind folgende Personen oder Einrichtungen, welche zusätzlich die Anforderungen der Abs. 3 und 4 erfüllen:
 - 1. bis 3. ...
 - 4. Gewerbetreibende für Anlagen, sofern sie zur Ausübung dieser Überprüfungen (§ 33) befugt sind; nur für Anlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 10 MW nicht übersteigt;
 - 5. Sachverständige gemäß Abs. 5.
- (3) Sachverständige bzw. ihre verantwortlichen Organe erfüllen zusätzliche ein gegeben ist, nur validierte Messmethoden verwendet werden, ein

zutreffenden nationalen Umsetzungen von CEN- oder ISO-Normen sowie nationale Normen (in dieser Reihenfolge) zu berücksichtigen.

- (4) Die Sachverständigen haben dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 2, 3 und gegebenenfalls 5 zu bestätigen und mitzuteilen, ab welchem *Tag* sie die Überwachungstätigkeit ausüben. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat eine Liste der Sachverständigen zu führen sowie die Liste in geeigneter Form zu veröffentlichen. Stellt ein Sachverständiger die Ausübung der Überwachungstätigkeit ein, hat er dies dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend unverzüglich mitzuteilen.
 - (5) und (6) ...
- (7) Nähere Bestimmungen über die Anforderungen an Sachverständige sowie die schriftliche Bestätigung gemäß Abs. 1 können vom Bundesminister für sowie die schriftliche Bestätigung gemäß Abs. 1 und 4 können vom Wirtschaft, Familie und Jugend mit Verordnung getroffen werden.
- (8) Abweichend von Abs. 1 bis 6 kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für Dampfkesselanlagen, die Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für Anlagen, die Abfälle Abfälle einsetzen, zur Berücksichtigung abfallspezifischer Aufgaben, durch einsetzen, zur Berücksichtigung abfallspezifischer Aufgaben, durch Verordnung Verordnung auch andere Sachverständige benennen und gesonderte auch andere Sachverständige benennen und gesonderte Anforderungen für diese Anforderungen für diese treffen.

(9) ...

www.parlament.gv.at

Emissionsmessungen

- § 35. (1) Mit den Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 werden Festlegungen über Messungen von Emissionen in die Luft getroffen. Anforderungen für die Messung von Emissionen in Wasser und Boden für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr richten sich nach den hiefür geltenden Verwaltungsvorschriften (§ 16).
- (2) Die Behörde hat im Genehmigungsbescheid unter Anwendung einer Verordnung gemäß Abs. 6 festzulegen, ob und in welchem Umfang welchem Umfang Abnahmemessungen sowie wiederkehrende Abnahmemessungen sowie wiederkehrende oder

Vorgeschlagene Fassung

Regeln der Technik zu berücksichtigen, die insbesondere aus europäischen Normen (§ 2 Z 3 NormG 2016, BGBl, I Nr. 153/2015) abzuleiten sind: sofern keine geeigneten europäischen Normen zur Verfügung stehen, sind internationale oder rein österreichische Normen (§ 2 Z 2 und Z 1 lit. a NormG 2016) heranzuziehen mit denen sichergestellt werden kann, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

- (4) Sachverständige haben dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft vorab die Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 2, 3 und gegebenenfalls 5 zu bestätigen und mitzuteilen, ab welchem Zeitpunkt sie für die Überwachungstätigkeit zur Verfügung stehen. Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft hat eine Liste dieser Sachverständigen zu führen und auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft zu veröffentlichen. Stellt ein Sachverständiger die Ausübung der Überwachungstätigkeit ein, hat er dies dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft unverzüglich mitzuteilen.
 - (5) und (6) ...
- (7) Nähere Bestimmungen über die Anforderungen an Sachverständige Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft mit Verordnung getroffen werden.
- (8) Abweichend von Abs. 1 bis 6 kann der Bundesminister für Arbeit und treffen.

(9) ...

Emissionsmessungen

§ 35. (1) Die Behörde hat im Genehmigungsbescheid festzulegen, ob und in kontinuierliche kontinuierliche Emissionsmessungen an der Anlage durchzuführen sind.

Emissionsmessungen an der Anlage durchzuführen sind. Emissionsmessungen Emissionsmessungen sind ferner durchzuführen, wenn anlässlich einer Überprüfung gemäß § 33 Grund zur Annahme hat, dass die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte im Betrieb überschritten werden. Emissionsgrenzwerte im Betrieb überschritten werden.

Im Falle der Genehmigung von Vorarbeiten (zB eines Einhaltung der Grenzwerte anderweitig erfolgen kann.

www.parlament.gv.at

- (4) Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung größer 2 MW, für die keine kontinuierlichen Emissionsmessungen vorgeschrieben sind und die mit elektrischen Abscheidern, filternden Abscheidern oder nassarbeitenden Abscheidern ausgerüstet sind, sind die für die Abscheidefunktion maßgebenden Größen einer kontinuierlichen Messung mit Datenaufzeichnung zu unterziehen.
- (5) Bei Anlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 1 MW überschreitet, sind unbeschadet der Bestimmungen des § 33 Abs. 1 und 4 in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, bei einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW mindestens alle drei Jahre, Messungen jener Emissionswerte, für welche Grenzwerte vorgeschrieben sind, durch einen Sachverständigen durchzuführen.
- (6) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend trifft im

Vorgeschlagene Fassung

sind ferner durchzuführen, wenn der Sachverständige anlässlich einer Überprüfung gemäß § 33 Grund zur Annahme besteht, dass die einzuhaltenden

- (2) Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW sind Emissionsmessungen unbeschadet § 6 Abs. 11a Z 1 bis 3 und § 33 gemäß Anlage 3 der FAV 2019 und § 14 Abs. 2 bis 5 FAV 2019 durchzuführen. Bei bestehenden mittelgroßen Anlagen, deren Brennstoffwärmeleistung mehr als 10 MW, aber höchstens 15 MW beträgt, sind kontinuierliche Messungen von Staub und CO gemäß Anlage 3 Teil 1 Z 1.1 der FAV 2019 erst ab dem 1. Jänner 2025 durchzuführen.
- (5) Im Falle der Genehmigung von Vorarbeiten (zB eines Versuchsbetriebes) hat die Behörde im Rahmen der Vorarbeiten Versuchsbetriebes) hat die Behörde im Rahmen der Vorarbeiten Abnahmemessungen aller jener Emissionen, für welche gemäß §§ 23 Abs. 2 und Abnahmemessungen aller jener Emissionen, für welche gemäß §§ 23 Abs. 2 und 24 im Genehmigungsbescheid Grenzwerte vorzusehen sind, durchzuführen. 24 im Genehmigungsbescheid Grenzwerte vorzusehen sind, durchzuführen. Abnahmemessungen können entfallen, wenn der sichere Nachweis der Abnahmemessungen können entfallen, wenn der sichere Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte anderweitig erfolgen kann.
 - (3) Bei mittelgroßen Anlagen, in denen mehrere Brennstoffe verwendet werden, sind die Emissionen während der Verfeuerung des Brennstoffes oder des Brennstoffgemisches, bei dem die höchste Emissionsmenge zu erwarten ist, über einen für normale Betriebsbedingungen repräsentativen Zeitraum zu messen.
 - (4) Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr sind der Einbau und das Funktionieren der automatisierten Messsysteme im Rahmen der Überwachung (§ 33) zu kontrollieren und es ist jährlich die Emissionsüberwachung sowie die Beurteilung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten gemäß Anlage 5 durchzuführen. Anforderungen für die Messung von Emissionen in Wasser und Boden richten sich nach den hiefür geltenden Verwaltungsvorschriften (§ 16).

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann im Einvernehmen

Validierung der Messwerte sowie die Beurteilung der Einhaltung der der Emissionsgrenzwerte festlegen. Emissionsgrenzwerte durch Verordnung.

(7) ...

www.parlament.gv.at

5. Hauptstück Pflichten des Betreibers

Allgemeines

§ 36. (1) bis (3) ...

(4) Der Betreiber hat der Behörde unverzüglich alle Störungen mit erheblicher Überschreitung der Emissionsgrenzwerte (§ 23 Abs. 2 Z 8) zu melden.

Vorgeschlagene Fassung

Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, und Wasserwirtschaft die zur Durchführung der Emissionsmessungen von Innovation und Technologie durch Verordnung nähere Regelungen zur Anlage 5, Emissionen in die Luft erforderlichen näheren Regelungen, insbesondere über die insbesondere über die anzuwendenden Messverfahren einschließlich deren anzuwendenden Messverfahren einschließlich deren Kalibrierung und Kalibrierung und Dokumentation, die Anordnung der Probenahme- und Dokumentation, die Anordnung der Probenahme- und Messstellen, die Messstellen, die Validierung der Messwerte sowie die Beurteilung der Einhaltung

(7) ...

5. Hauptstück Pflichten des Betreibers

Allgemeines

§ 36. (1) bis (3) ...

(4) Bei allen Vorfällen oder Unfällen mit erheblichen Umweltauswirkungen hat der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle oder Unfälle zu ergreifen. Der Betreiber hat die Behörde sowohl über den Vorfall oder Unfall als auch über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Behörde hat dem Betreiber erforderlichenfalls binnen angemessener Frist zusätzliche Maßnahmen aufzutragen, die zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle oder Unfälle notwendig sind. Wird den von der Behörde angeordneten Maßnahmen nicht fristgerecht entsprochen, hat die Behörde den Betrieb der Anlage mittels Bescheid solange einzuschränken oder auszusetzen, bis den von der Behörde aufgetragenen Maßnahmen entsprochen wird.

(4a) Bei Nichteinhaltung der Genehmigungsauflagen, insbesondere der Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte, hat der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen so schnell wie möglich wiederhergestellt wird. Die Beurteilung der Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte bei kontinuierlichen Messungen ist bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW gemäß Anlage 3 Teil 2 Z 8.2 FAV 2019 und bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr gemäß Anlage 5

(5) bis (7) ...

(8) Abweichend von Abs. 6 und 7 kann der Bundesminister für Wirtschaft, Abfälle einsetzen, gesonderte Anforderungen durch Verordnung treffen.

(9) ...

Vorgeschlagene Fassung

Abschnitt 2 durchzuführen. Der Betreiber hat die Behörde sowohl über die Nichteinhaltung als auch über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Behörde hat dem Betreiber erforderlichenfalls binnen angemessener Frist zusätzliche Maßnahmen aufzutragen, damit die Anforderungen ohne vermeidbare Verzögerung wieder eingehalten werden. Wird den von der Behörde angeordneten Maßnahmen nicht fristgerecht entsprochen, hat die Behörde den Betrieb der Anlage mittels Bescheid solange einzuschränken oder auszusetzen, bis den von der Behörde aufgetragenen Maßnahmen entsprochen wird.

- (5) bis (7) ...
- (8) Abweichend von Abs. 6 und 7 kann der Bundesminister für Arbeit und Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für Dampfkesselanlagen, die Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für Anlagen, die Abfälle einsetzen, gesonderte Anforderungen durch Verordnung treffen.
 - (9) ...
 - (10) Bei mittelgroßen Anlagen, in denen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte eine sekundäre Emissionsminderungsvorrichtung verwendet wird, hat der Betreiber Aufzeichnungen hinsichtlich des effektiven kontinuierlichen Betriebes dieser Minderungsvorrichtung zu führen oder Informationen zum diesbezüglichen Nachweis bereitzustellen. Hierbei sind die für die sekundäre Emissionsminderung maßgebenden Größen einer kontinuierlichen Messung mit Datenaufzeichnung zu unterziehen.
 - (11) Der Betreiber einer mittelgroßen Anlage hat folgende Unterlagen und Informationen zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen ohne vermeidbare Verzögerung in Kopie zu übermitteln:
 - 1. Genehmigungsbescheid und Registrierungsnachweis samt zugehöriger Unterlagen;
 - 2. Überwachungsergebnisse gemäß § 33 Abs. 1 und Informationen gemäß Abs. 10;
 - 3. falls die Zulässigkeit einer Emissionsgrenzwert-Überschreitung gemäß § 9 Abs. 1 FAV 2019 (§ 6 Abs. 11a Z 6) an bestimmte Betriebsstunden geknüpft ist, Aufzeichnungen über die Betriebsstunden;
 - 4. Aufzeichnungen über die Art und Menge der in der Anlage verwendeten

Vorgeschlagene Fassung

Brennstoffe und über etwaige Störungen oder Ausfälle der sekundären *Emissionsminderungsvorrichtung:*

5. Aufzeichnungen über Fälle von Nichteinhaltung der Anforderungen und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen gemäß Abs. 4a.

Die Unterlagen und Informationen gemäß Z 2 bis 5 sind mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren.

(12) Die An- und Abfahrzeiten mittelgroßer Anlagen sind möglichst kurz zu halten.

Lärmmessungen

- § 37. (1) Der Betreiber einer Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von Wirtschaft, Familie und Jugend weiterzuleiten.
- (2) Der Betreiber einer Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend weiterzuleiten.

(3) ...

www.parlament.gv.at

Emissionserklärung

§ 38. (1) Der Betreiber einer in Betrieb befindlichen Anlage, deren

Lärmmessungen

- § 37. (1) Der Betreiber einer Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr, welche in einem Ballungsraum gemäß § 3 Abs. 3 des Bundes- 50 MW oder mehr, welche in einem Ballungsraum gemäß § 3 Abs. 3 des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes (Bundes-LärmG), BGBl. I Nr. 60/2005, mit mehr Umgebungslärmschutzgesetzes (Bundes-LärmG), BGBl. I Nr. 60/2005, mit mehr als 250 000 Einwohnern liegt, hat bis längstens vier Wochen nach der als 250 000 Einwohnern liegt, hat bis längstens vier Wochen nach der rechtskräftigen Genehmigung dieser Anlage oder nach der rechtskräftigen rechtskräftigen Genehmigung dieser Anlage oder nach der rechtskräftigen Genehmigung einer wesentlichen Änderung dieser Anlage der Behörde die von Genehmigung einer wesentlichen Änderung dieser Anlage der Behörde die von dieser Anlage ausgehenden Lärmemissionen (bezogen auf die Lärmquelle und die dieser Anlage ausgehenden Lärmemissionen (bezogen auf die Lärmquelle und die Anlagengrenze) und deren Quellen zu melden. Die Behörde hat die Meldungen Anlagengrenze) und deren Quellen zu melden. Die Behörde hat die Meldungen auf Plausibilität zu prüfen und unverzüglich an den Bundesminister für auf Plausibilität zu prüfen und unverzüglich an den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft weiterzuleiten.
- (2) Der Betreiber einer Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr, welche in einem Ballungsraum gemäß § 3 Abs. 3 50 MW oder mehr, welche in einem Ballungsraum gemäß § 3 Abs. 3 Bundes-LärmG mit mehr als 100 000 Einwohnern liegt, hat bis längstens vier Bundes-LärmG mit mehr als 100 000 Einwohnern liegt, hat bis längstens vier Wochen nach der rechtskräftigen Genehmigung dieser Anlage oder nach der Wochen nach der rechtskräftigen Genehmigung dieser Anlage oder nach der rechtskräftigen Genehmigung einer wesentlichen Änderung dieser Anlage der rechtskräftigen Genehmigung einer wesentlichen Änderung dieser Anlage der Behörde die von dieser Anlage ausgehenden Lärmemissionen (bezogen auf die Behörde die von dieser Anlage ausgehenden Lärmemissionen (bezogen auf die Lärmquelle und die Anlagengrenze) und deren Quellen zu melden. Die Behörde Lärmquelle und die Anlagengrenze) und deren Quellen zu melden. Die Behörde hat die Meldungen auf Plausibilität zu prüfen und unverzüglich an den hat die Meldungen auf Plausibilität zu prüfen und unverzüglich an den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft weiterzuleiten.

(3) ...

Emissionserklärung

§ 38. (1) Der Betreiber einer in Betrieb befindlichen Anlage, die mit anderen Brennstoffwärmeleistung 2 MW überschreitet, hat der Behörde jährlich eine als den in § 30 Z 1 bis 3 angeführten Brennstoffen betrieben wird, hat der Emissionserklärung über das Emissionsverhalten dieser Anlage auf Behörde eine Emissionserklärung über das Emissionsverhalten dieser Anlage auf elektronischem Wege vorzulegen. Abweichend davon gilt diese Verpflichtung für elektronischem Wege vorzulegen, sofern die Brennstoffwärmeleistung einer

Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 und 3 sind die Emissionszeiten gesondert anzugeben. Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr sind zusätzlich die Ergebnisse der Überwachung (§ 33) anzugeben.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung Inhalt, Umfang, Form, Abgabeadresse und Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärung, das bei der Ermittlung der Emissionen einzuhaltende Verfahren sowie Inhalt und Form des Anlagenbuches näher zu regeln.

(3) Die Behörde hat die Daten der Emissionserklärung den mit der Vollziehung bundesgesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Luftreinhaltung Betreibers nicht veröffentlicht werden. Die Bestimmungen Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987, des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 und des UIG werden dadurch nicht berührt.

(4) und (5) ...

www.parlament.gv.at

Abfallverbrennung

- § 41. (1) Die §§ 9 und 10 gelten nicht für Dampfkesselanlagen, die Abfälle Davon ausgenommen sind Anlagen, in denen ausschließlich Abfälle gemäß § 3 Z 9 lit. b verbrannt oder mitverbrannt werden.
 - (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Anlagen, die mit den in § 30 Z 1 bis 3 angeführten Brennstoffen betrieben solchen Anlage mehr als 2 MW beträgt. Beträgt die Brennstoffwärmeleistung werden, erst ab einer Brennstoffwärmeleistung von 10 MW oder mehr. Bei einer solchen Anlage mehr als 2 MW, aber weniger als 10 MW, ist eine derartige Emissionserklärung alle drei Jahre vorzulegen, beträgt die Brennstoffwärmeleistung 10 MW oder mehr, ist die Emissionserklärung jährlich vorzulegen. Betreiber von Anlagen, die mit den in § 30 Z 1 bis 3 angeführten Brennstoffen betrieben werden, haben der Behörde ab einer Brennstoffwärmeleistung von 20 MW oder mehr jährlich eine Emissionserklärung über das Emissionsverhalten dieser Anlage auf elektronischem Wege vorzulegen.

- (2) Der Betreiber einer in Betrieb befindlichen Anlage, deren Brennstoffwärmeleistung 20 MW oder mehr beträgt, hat der Behörde jährlich zusätzlich zur Emissionserklärung über das Emissionsverhalten dieser Anlage auch die Ergebnisse der Überwachung gemäß § 33 auf elektronischem Wege vorzulegen. Bei Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 und 3 sind die Emissionszeiten gesondert anzugeben. Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie durch Verordnung Inhalt, Umfang, Form, Abgabeadresse und Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärung, das bei der Ermittlung der Emissionen einzuhaltende Verfahren sowie Inhalt und Form des Anlagenbuches näher zu regeln.
- (3) Die Behörde hat die Daten der Emissionserklärung den mit der Vollziehung bundesgesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Luftreinhaltung befassten Behörden auf Verlangen mitzuteilen. Daten, die Rückschlüsse auf befassten Behörden auf Verlangen mitzuteilen. Daten, die Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ermöglichen, dürfen ohne Zustimmung des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ermöglichen, dürfen ohne Zustimmung des des Betreibers nicht veröffentlicht werden. Die Bestimmungen Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987, und des UIG werden dadurch nicht berührt.

(4) und (5) ...

Abfallverbrennung

- § 41. (1) Die §§ 9 und 10 gelten nicht für Anlagen, die Abfälle gemäß den gemäß den Bestimmungen des AWG 2002 verbrennen oder mitverbrennen. Bestimmungen des AWG 2002 verbrennen oder mitverbrennen. Davon ausgenommen sind Anlagen, in denen ausschließlich Abfälle gemäß § 3 Z 9 lit. b verbrannt oder mitverbrannt werden.
 - (2) ...

7. Hauptstück

Anpassung an die besten verfügbaren Techniken

Aktualisierung der Genehmigungsauflagen

§ 43. (1) bis (6) ...

- (7) Die Genehmigungsauflagen sind zumindest in folgenden Fällen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren:
 - 1. und 2. ...

www.parlament.gv.at

3. es erfolgte die Umsetzung einer neuen oder überarbeiteten Umweltqualitätsnorm im IG-L.

8. Hauptstück

Strafbestimmungen und Vollziehung

Strafbestimmungen

- § 44. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig und ist, sofern die Handlung oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer die Handlung oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe
 - 1. bis zu 1 000 Euro zu bestrafen, wer den in § 9 Abs. 2 bis 4, § 31 Abs. 1, § 33 Abs. 9, § 36 Abs. 1 bis 6 und 9, § 37 Abs. 1 und 2 oder § 38 Abs. 1 festgelegten Pflichten nicht nachkommt; eine Verletzung der Bestimmung des § 36 Abs. 6 ist bei *Dampfkesselanlagen* mit geringeren als den im § 33 Abs. 1 angeführten Brennstoffwärmeleistungen nicht strafbar:
 - 2. bis zu 4 000 Euro zu bestrafen, wer
 - a) bis d) ...
 - e) als Sachverständiger Befunde an die Behörde gemäß § 30 oder § 33 Abs. 5, oder
 - f) als Betreiber Befunde an die Behörde gemäß § 33 Abs. 2 nicht oder nicht fristgerecht vorlegt;

Vorgeschlagene Fassung

7. Hauptstück

Anpassung an die besten verfügbaren Techniken

Aktualisierung der Genehmigungsauflagen

§ 43. (1) bis (6) ...

- (7) Die Genehmigungsauflagen sind zumindest in folgenden Fällen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren:
 - 1. und 2. ...
 - 3. es erfolgte die Umsetzung einer neuen oder überarbeiteten Umweltqualitätsnorm.

8. Hauptstück

Strafbestimmungen und Vollziehung

Strafbestimmungen

- § 44. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig und ist, sofern Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe
 - 1. bis zu 1 000 Euro zu bestrafen, wer den in § 9 Abs. 2 bis 4, § 31 Abs. 1, § 33 Abs. 9, § 36 Abs. 1 bis 6 sowie 9 bis 11, § 37 Abs. 1 und 2 oder § 38 Abs. 1 *und* 2 festgelegten Pflichten nicht nachkommt; eine Verletzung der Bestimmung des § 36 Abs. 6 ist bei Anlagen mit geringeren als den im § 33 Abs. 1 angeführten Brennstoffwärmeleistungen nicht strafbar;
 - 2. bis zu 4 000 Euro zu bestrafen, wer
 - a) bis d) ...
 - e) als Sachverständiger Befunde an die Behörde gemäß § 30 oder § 33 Abs. 7, oder
 - f) als Betreiber Befunde an die Behörde gemäß § 33 Abs. 5 nicht oder nicht fristgerecht vorlegt, oder
 - g) als Betreiber die Registrierung gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 nicht

- 3. bis zu 8 000 Euro zu bestrafen, wer
 - a) und b) ...
 - c) Gebote oder Verbote der gemäß § 4 Abs. 4 oder § 6 Abs. 10 erlassenen Verordnungen oder die gemäß den Bestimmungen der § 6 Abs. 11, § 23 Abs. 2 Z 1, 2, 4 bis 11, § 24 Z 2 bis 10, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1 oder § 36 Abs. 7 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält, oder
 - d) eine Überwachungstätigkeit entgegen den Bestimmungen der § 33 Abs. 2, 3 oder 5, § 34 Abs. 1 bis 6 ausübt, oder
 - e) bis g) ...
- 4. bis zu 40 000 Euro zu bestrafen, wer
 - a) eine genehmigungspflichtige Anlage ohne die erforderliche Genehmigung gemäß § 12, § 25 Abs. 2 bis 4 oder § 26 Abs. 1 errichtet, wesentlich ändert oder betreibt, oder
 - b) bis e) ...

(2) ...

www.parlament.gv.at

Vollziehung

- § 46. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
- hinsichtlich der §§ 4 Abs. 4, 6 Abs. 10, 10 Abs. 6, 25 Abs. 5, 34 Abs. 8, 35 Abs. 6, 36 Abs. 8 und 38 Abs. 2 der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landund Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
- 2. hinsichtlich der §§ 32 und 45 der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, jeweils innerhalb seines Wirkungsbereiches,
- 3. im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend

Vorgeschlagene Fassung

vornimmt:

- 3. bis zu 8 000 Euro zu bestrafen, wer
 - a) und b) ...
 - c) Gebote oder Verbote der gemäß § 4 Abs. 4 oder § 6 Abs. 10 erlassenen Verordnungen oder die gemäß den Bestimmungen der § 6 Abs. 11, § 23 Abs. 2 Z 1, 2, 4 bis 11, § 24 Z 2 bis 14, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1 oder § 36 Abs. 7 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält, oder
 - d) eine Überwachungstätigkeit entgegen den Bestimmungen des § 33 Abs. 2, 3 oder 7, oder des § 34 Abs. 1 bis 6 ausübt, oder
 - e) bis g) ...
- 4. bis zu 40 000 Euro zu bestrafen, wer
 - a) eine genehmigungspflichtige Anlage ohne die erforderliche Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1, § 25 Abs. 2 bis 4 oder § 26 Abs. 1 errichtet, wesentlich ändert oder betreibt, oder
 - b) bis e) ...

(2) ...

(3) Bezieht sich eine Verwaltungsübertretung auf eine Bergbauanlage, sind die in Abs. 1 genannten Geldstrafen von der gemäß §§ 170 und 171 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörde zu verhängen.

Vollziehung

- § 46. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
- 1. hinsichtlich der §§ 4 Abs. 4, 6 Abs. 10, 10 Abs. 6, 25 Abs. 5, 34 Abs. 8, 35 Abs. 6, 36 Abs. 8 und 38 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
- 2. hinsichtlich der §§ 32, 44 und 45 der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft bzw. die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, jeweils innerhalb ihres Wirkungsbereiches,
- 3. im Übrigen der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft

betraut.

9. Hauptstück Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ **47.** (1) bis (3) ...

Außerkrafttreten

§ 48. (1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

betraut.

9. Hauptstück Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 47. (1) bis (3) ...

(4) Der Titel, das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2, § 2, § 3 Z 1, 3, 6a, 6b und 8a, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 2, 7, 10, 11, 11a und 13, § 7 Abs. 1 bis 3, § 8, § 10 Abs. 3 und 6, § 11 Abs. 3, § § 12 bis 15 sowie 17, § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, § 21, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 2 Z 10, § 24, § 25 Abs. 5, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 29 Abs. 2, 5 und 6, § 8 30 und 32, § 33 Abs. 1 bis 7a und 9, § 34 Abs. 2 Z 4 sowie Abs. 3, 4, 7 und 8, § 35 Abs. 1 bis 6, § 36 Abs. 4, 4a, 8 und 10 bis 12, § 37 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 1 bis 3, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 7 Z 3, § 44 Abs. 1 und 3, § 46 Z 1 bis 3, § 47 Abs. 4 und 5, § 48 Abs. 7, § 49 Abs. 3, § 53 Z 4 bis 6, Anlage 1, Luft" Z 13 bis 15, Anlage 3 Abschnitt 1 Z 1 bis 5 und 7 bis 10 und Abschnitt 2 Z 1 bis 5 und 7 bis 10, Anlage 4 und Anlage 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten § 5 Abs. 2 und § 49 Abs. 2 auβer Kraft.

- (5) § 6 Abs. 11 und 11a sind für bestehende mittelgroße Anlagen
- 1. mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 5 MW ab 1. Jänner 2025,
- 2. mit einer Brennstoffwärmeleistung von höchstens 5 MW ab 1. Jänner 2030

in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2015 weiter anzuwenden.

Außerkrafttreten

§ 48. (1) bis (6) ...

(7) Die gemäß § 49 Abs. 2 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. xxx/2023 als Bundesgesetz geltende Verordnung über die Messung der von Dampfkesselanlagen und Gasturbinen ausgehenden Emissionen in die Luft

(Emissionsmessverordnung-Luft – EMV-L), BGBl. II Nr. 153/2011, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 <mark>außer Kraft.</mark>

Vorgeschlagene Fassung

Weitergeltungen

§ **49.** (1) ...

- (2) Die Emissionsmessverordnung-Luft (EMV-L), BGBl. II Nr. 153/2011, gilt bis zum Inkrafttreten einer sie ersetzenden Verordnung gemäß § 35 Abs. 6 als Bundesgesetz weiter.
- (3) Die Emissionserklärungsverordnung (EEV), BGBl. II Nr. 292/2007, gilt bis zum Inkrafttreten einer sie ersetzenden Verordnung gemäß §§ 33 Abs. 2, 34 bis zum Inkrafttreten einer sie ersetzenden Verordnung gemäß §§ 33 Abs. 3, 34 Abs. 7, 35 Abs. 6 und 38 Abs. 2 als Bundesgesetz weiter.

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union

- § 53. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:
 - 1. bis 3. ...

www.parlament.gv.at

- 4. Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG, ABl. Nr. L 121 vom 11.05.1999 S. 13, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2012/33/EU, ABl. Nr. L 327 vom 27.11.2012 S. 1 und
- 5. Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 114, in der Fassung der Richtlinie 2011/92/EU, ABI. Nr. L 26 vom 28.01.2012 S. 1.

Weitergeltungen

§ 49. (1) ...

(2) Die Emissionserklärungsverordnung (EEV), BGBl. II Nr. 292/2007, gilt Abs. 7, 35 Abs. 6 und 38 Abs. 2 als Bundesgesetz weiter.

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union

- § 53. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:
 - 1. bis 3. ...
 - 4. Richtlinie 2016/802/EU über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe, ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 58;
 - 5. Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 114, in der Fassung der Richtlinie 2011/92/EU, ABI. Nr. L 26 vom 28.01.2012 S. 1 und
 - 6. Richtlinie 2015/2193/EU zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2015 S. 1.

Anlage 1 Anlage 1

Vorgeschlagene Fassung

Schadstoffliste

Schadstoffliste

1. bis 12. ...

13. Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane.

Wasser

www.parlament.gv.at

Luft

1. bis 13. ...

Luft

1. bis 12. ...

13. Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane;

14. unverbrannte gasförmige organische Verbindungen (OGC);

15. Ammoniak (NH₃).

Wasser

1. bis 13. ...

Anlage 3

Anlage 3

Emissionsgrenzwerte für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung Emissionsgrenzwerte für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr

Abschnitt 1

Emissionsgrenzwerte für Altanlagen und bestehende Anlagen

- 1. Referenzbedingungen:
 - a) ...
 - aa) ...
 - bb) 3 % für Anlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren,
 - cc) 15 % für Gasturbinen und *Gasmotoren* sowie
 - dd) ...

...

b) ...

- 2. Schwefeldioxid (SO₂)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Gasmotoren*:
- 3. Schwefeldioxid (SO₂)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit gasförmigen Brennstoffen betriebene bestehende Anlagen und

von 50 MW oder mehr

Abschnitt 1

Emissionsgrenzwerte für Altanlagen und bestehende Anlagen

- 1. Referenzbedingungen:
- a) ...
 - aa) ...
 - bb) 3 % für Anlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit Ausnahme von Gasturbinen und *Motoren*,
 - cc) 15 % für Gasturbinen und *Motoren* sowie
 - dd) ...

... b) ...

- 2. Schwefeldioxid (SO₂)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Motoren*:
- 3. Schwefeldioxid (SO₂)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit gasförmigen Brennstoffen betriebene bestehende Anlagen und

Altanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren:

4. Stickstoffoxid (NO_x)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Gasmotoren*:

5. Kohlenmonoxid (CO)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene bestehende Anlagen und Altanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Gasmotoren*:

www.parlament.gv.at

6.a) und b) ...

7. Stickstoffoxid (NO_x)- und Kohlenmonoxid (CO)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit Gas betriebene Anlagen:

a) Bestehende Anlagen

Vorgeschlagene Fassung

Altanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Motoren*:

4. Stickstoffoxid (NO_x)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Motoren*:

5. Kohlenmonoxid (CO)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene bestehende Anlagen und Altanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Motoren*:

6.a) und b) ...

7. Stickstoffoxid (NO_x)- und Kohlenmonoxid (CO)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit Gas betriebene Anlagen:

a) Bestehende Anlagen

a) Bestellende i illiagen			a) Bestellende i illiagen		
-	NO _x	CO		NO _x	СО
Mit Erdgas betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und <i>Gasmotoren</i>	100	100	Mit Erdgas betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren	100	100
Mit Hochofengas, Koksofengas oder aus Raffinerierückständen erzeugtem Gas mit niedrigem Heizwert betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und <i>Gasmotoren</i>	200		Mit Hochofengas, Koksofengas oder aus Raffinerierückständen erzeugtem Gas mit niedrigem Heizwert betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und <i>Motoren</i>	200	
Mit sonstigen Gasen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und <i>Gasmotoren</i>	200		Mit sonstigen Gasen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren	200	
Mit Erdgas ¹⁾ betriebene Gasturbinen (einschließlich GuD) 50 – 200 MW Brennstoffwärmeleistung	50 2) 3)	100	Mit Erdgas ¹⁾ betriebene Gasturbinen (einschließlich GuD) 50 – 200 MW Brennstoffwärmeleistung	50 2) 3)	100
> 200 MW Brennstoffwärmeleistung	35 2) 4)	100	> 200 MW Brennstoffwärmeleistung	35 2) 4)	100
Anders als mit Erdgas betriebene Gasturbinen (einschließlich GuD)	120		Anders als mit Erdgas betriebene Gasturbinen (einschließlich GuD)	120	
Gasmotoren	100	100	Motoren	100	100
Anmerkungen:			Anmerkungen:		

aa) ...

bb) Gasturbinen und *Gasmotoren* für den Notbetrieb, die weniger als

aa) ...

bb) Gasturbinen und Motoren für den Notbetrieb, die weniger als

registrieren.

Geltende Fassung

500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, fallen nicht unter die in der Tabelle angeführten Emissionsgrenzwerte. Der Betreiber solcher Anlagen hat die geleisteten Betriebsstunden zu registrieren.

b) Altanlagen			b) Altanlagen			
	NO _x	CO		NO_x	CO	
Mit Erdgas betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und <i>Gasmotoren</i>	100	100	Mit Erdgas betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren	100	100	
Mit Hochofengas, Koksofengas oder aus Raffinerierückständen erzeugtem Gas mit niedrigem Heizwert betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren	300		Mit Hochofengas, Koksofengas oder aus Raffinerierückständen erzeugtem Gas mit niedrigem Heizwert betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren	300		
50 – 500 MW Brennstoffwärmeleistung > 500 MW Brennstoffwärmeleistung	200		50 – 500 MW Brennstoffwärmeleistung > 500 MW Brennstoffwärmeleistung	200		
Mit sonstigen Gasen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und <i>Gasmotoren</i> 50 – 500 MW Brennstoffwärmeleistung	300		Mit sonstigen Gasen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren 50 – 500 MW Brennstoffwärmeleistung	300		
> 500 MW Brennstoffwärmeleistung	200		> 500 MW Brennstoffwärmeleistung	200		
Mit Erdgas betriebene ¹⁾ Gasturbinen (einschließlich GuD)	50 2) 3)	100	Mit Erdgas betriebene ¹⁾ Gasturbinen (einschließlich GuD)	50 2) 3)	100	
Anders als mit Erdgas betriebene Gasturbinen (einschließlich GuD)	120		Anders als mit Erdgas betriebene Gasturbinen (einschließlich GuD)	120		
<u>Gasmotoren</u>	100	100	<u>Motoren</u>	100	100	
Anmerkungen:			Anmerkungen:			

aa) ...

www.parlament.gv.at

- bb) Gasturbinen und *Gasmotoren* für den Notbetrieb, die weniger als 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, fallen nicht unter die in der Tabelle angeführten Emissionsgrenzwerte. Der Betreiber solcher Anlagen hat die geleisteten Betriebsstunden zu registrieren.
- 8. Staub-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene bestehende Anlagen und Altanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Gasmotoren*:
- 9. Staub-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit gasförmigen

- aa) ...
- bb) Gasturbinen und Motoren für den Notbetrieb, die weniger als 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, fallen nicht unter die in der Tabelle angeführten Emissionsgrenzwerte. Der Betreiber solcher Anlagen hat die geleisteten Betriebsstunden zu registrieren.
- 8. Staub-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene bestehende Anlagen und Altanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Motoren*:

Vorgeschlagene Fassung

500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, fallen nicht unter die

in der Tabelle angeführten Emissionsgrenzwerte. Der Betreiber

solcher Anlagen hat die geleisteten Betriebsstunden zu

9. Staub-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit gasförmigen

Brennstoffen betriebene bestehende Anlagen und Altanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Gasmotoren*:

10. Ammoniak (NH₃)-Emissionsgrenzwert (in mg/Nm³):

a) Bei Anlagen, in denen NH₃ oder Ammoniumverbindungen (NH₄⁺-Verbindungen) zur Minderung der NO_x-Emissionen eingesetzt werden, darf der Gehalt an NH₃ im Verbrennungsgas (NH₃-Schlupf) einen Emissionsgrenzwert von 10 mg/Nm³ nicht überschreiten.

b) ...

Abschnitt 2

Emissionsgrenzwerte für neue Anlagen

- 1. Referenzbedingungen:
 - a) ...

www.parlament.gv.at

- aa) ...
- bb) 3 % für Anlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit Ausnahme von Gasturbinen und *Gasmotoren*,
- cc) 15 % für Gasturbinen und *Gasmotoren* sowie
- dd) ...

... b) ...

- 2. Schwefeldioxid (SO₂)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Gasmotoren*:
- 3. Schwefeldioxid (SO₂)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit gasförmigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Gasmotoren*:
- 4. Stickstoffoxid (NO_x)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen

Vorgeschlagene Fassung

Brennstoffen betriebene bestehende Anlagen und Altanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Motoren*:

- 10. Ammoniak (NH₃)-Emissionsgrenzwert (in mg/Nm³):
 - a) Bei Anlagen, in denen NH₃ oder Ammoniumverbindungen (NH₄⁺-Verbindungen) zur Minderung der NO_x-Emissionen eingesetzt werden, darf der Gehalt an NH₃ im Verbrennungsgas (NH₃-Schlupf) einen Emissionsgrenzwert von 10 mg/Nm³ nicht überschreiten. Abweichend davon gilt bei Anlagen, die Biomasse verbrennen und mit unterschiedlichen Lasten arbeiten, ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/Nm^3 .
 - b) ...

Abschnitt 2

Emissionsgrenzwerte für neue Anlagen

- 1. Referenzbedingungen:
 - a) ...
 - aa) ...
 - bb) 3 % für Anlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit Ausnahme von Gasturbinen und *Motoren*,
 - cc) 15 % für Gasturbinen und *Motoren* sowie
 - dd) ...
 - ... b) ...
- 2. Schwefeldioxid (SO₂)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Motoren*:
- 3. Schwefeldioxid (SO₂)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit gasförmigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Motoren*:
- 4. Stickstoffoxid (NO_x)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen

Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

oder flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren:

oder flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren:

Gastarbinen und Gasmotoren.						Gasturbinen und <mark>Motoren</mark> .						
	Brennstoffwärme-	Steinkohle und	Biomasse			ennstd iffe nnstoff-			Biomasse	Flüssige Brennstoffe		
	leistung (MW)	Braunkohle sowie		Allgemein	Heizö	ı wärmeleistt r, extra-	ıng	sowie andere feste		Allgemein	Heizöl	Heizöl
		andere feste Brennstoffe			schwe	r, extra-)		Brennstoffe			schwer,	extra-
		Diennstone			mittel	·					mittel,	Leicht 1
L					leicht						leicht	6 (
		200						200				ler
	50-100	400 bei	250	150	100	56 0100		400 bei	250	150	100	羅50 ¹⁾
		<mark>Braunkohlefeuerungen</mark>						Braunkohlestaubfeuerungen				ilag
	100-300	200	200	150	100	10050300		200	200	150	100	₫150
		150						150				ΚX
	> 300	200 bei	150	100	100	≯0000 0		200 bei	150	100	100	₹100
		<mark>Braunkohlefeuerungen</mark>						Braunkohlestaubfeuerungen				Ι. (
												<u></u> 2

Anmerkung ...

5. Kohlenmonoxid (CO)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Gasmotoren*:

5. Kohlenmonoxid (CO)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Motoren*:

6.a) und b) ...

Anmerkung: ...

6.a) und b) ...

7. Stickstoffoxid (NO_x)- und Kohlenmonoxid (CO)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit Gas betriebene Anlagen:

7. Stickstoffoxid (NO_x)- und Kohlenmonoxid (CO)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit Gas betriebene Anlagen:

	NO _x	CO		NO _x	CO
Anlagen mit Ausnahme von	100	100	Anlagen mit Ausnahme von	100	100
Gasturbinen und Gasmotoren	100	80 bei Erdgas	Gasturbinen und Motoren	100	80 bei Erdgas
Gasturbinen (einschließlich			Gasturbinen (einschließlich		
GuD)			GuD)		
50-200 MW	50 ¹⁾	100	50-200 MW	501)	100
> 200 MW	35 ²⁾	100	> 200 MW	35 ²⁾	100
<u>Gasmotoren</u>	75	100	<i>Motoren</i>	75	100
Anmerkung:			Anmerkung:		

a) ..

b) Gasturbinen und *Gasmotoren* für den Notbetrieb, die weniger als 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, fallen nicht unter die in

a) ...

b) Gasturbinen und *Motoren* für den Notbetrieb, die weniger als 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, fallen nicht unter die in

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

der Tabelle angeführten Emissionsgrenzwerte. Der Betreiber solcher Anlagen hat die geleisteten Betriebsstunden zu registrieren.

- 8. Staub-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Gasmotoren*:
- 9. Staub-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit gasförmigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Gasmotoren*:
- 10. Ammoniak (NH₃)-Emissionsgrenzwert (in mg/Nm³):
 - a) Bei Anlagen, in denen NH_3 oder Ammoniumverbindungen (NH_4^+ -Verbindungen) zur Minderung der NO_x -Emissionen eingesetzt werden, darf der Gehalt an NH_3 im Verbrennungsgas (NH_3 -Schlupf) einen Emissionsgrenzwert von $10~mg/Nm^3$ nicht überschreiten.

b) ...

Vorgeschlagene Fassung

der Tabelle angeführten Emissionsgrenzwerte. Der Betreiber solcher Anlagen hat die geleisteten Betriebsstunden zu registrieren.

- 8. Staub-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Motoren*:
- 9. Staub-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit gasförmigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und *Motoren*:
- 10. Ammoniak (NH₃)-Emissionsgrenzwert (in mg/Nm³):
 - a) Bei Anlagen, in denen NH₃ oder Ammoniumverbindungen (NH₄⁺-Verbindungen) zur Minderung der NO_x-Emissionen eingesetzt werden, darf der Gehalt an NH₃ im Verbrennungsgas (NH₃-Schlupf) einen Emissionsgrenzwert von 10 mg/Nm³ nicht überschreiten. Abweichend davon gilt bei Anlagen, die Biomasse verbrennen und mit unterschiedlichen Lasten arbeiten, ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/Nm³.

b) ...

Anlage 4

Vom Betreiber vorzulegende Informationen

- 1. Brennstoffwärmeleistung (in MW) der mittelgroßen Anlage;
- 2. Art der mittelgroßen Anlage (Dieselmotor, Gasmotor, Zweistoffmotor, Gasturbine, sonstige mittelgroße Anlage);
- 3. Art und jeweiliger Anteil der verwendeten Brennstoffe anzugeben als Brennstoffwärmeleistungsanteil in MW aufgeschlüsselt nach den Brennstoffarten gemäß Anlage 2 FAV 2019 (§ 6 Abs. 11);
- 4. Datum der Inbetriebnahme der mittelgroßen Anlage oder, wenn bei bestehenden mittelgroßen Anlagen das genaue Datum der Inbetriebnahme nicht bekannt ist, Nachweise dafür, dass der Betrieb vor dem 20. Dezember 2018 aufgenommen wurde;
- 5. Wirtschaftszweig, in dem die mittelgroße Anlage eingesetzt wird

38 von 45

Vorgeschlagene Fassung

(NACE-Code);

- 6. voraussichtliche Zahl der jährlichen Betriebsstunden voraussichtliche Betriebslast der mittelgroßen Anlage im Jahresdurchschnitt (anzugeben in Prozent der Volllast);
- 7. falls die Zulässigkeit einer Emissionsgrenzwert-Überschreitung gemäß § 9 Abs. 1 FAV 2019 (§ 6 Abs. 11a Z 6) an bestimmte Betriebsstunden geknüpft ist, eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die mittelgroße Anlage nicht mehr als die Zahl der bescheidmäßig festgelegten Stunden in Betrieb sein wird;
- 8. Name und Geschäftssitz des Betreibers sowie Standort der mittelgroßen Anlage mit Anschrift.

Anlage 5

2246 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

Überwachung der Emissionen und Beurteilung der Emissionsmessungen von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr

Abschnitt 1

Emissionsüberwachung

- 1. Die Datenaufzeichnung für kontinuierliche Messungen, die gemäß diesem Abschnitt durchgeführt wird, hat durch automatisch registrierende Messgeräte in Form von Halbstundenmittelwerten unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Messstelle zu erfolgen. Die Verfügbarkeit der Daten hat mindestens 90 % zu betragen. Als Bezugszeitraum gilt ein Monat. Die Messergebnisse müssen mit dem einzuhaltenden Emissionsgrenzwert vergleichbar sein. Für die korrekte Angabe der Emissionsmesswerte sind zusätzlich folgende Betriebsparameter zu ermitteln:
 - a) Abgastemperatur;
 - b) Druck im Abgasstrom;
 - c) Wasserdampfgehalt des Abgases;
 - d) Sauerstoffgehalt im Abgas;
 - e) Brennstoffwärmeleistung der Anlage sowie

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

f) Abgasvolumenstrom.

Eine kontinuierliche Messung des Wasserdampfgehalts der Abgase ist nicht notwendig, sofern die Abgasproben getrocknet werden, bevor die Emissionen analysiert werden. Bei Mischfeuerungen ist das durchschnittliche Verhältnis der anteiligen Brennstoffwärmeleistungen zu ermitteln und aufzuzeichnen. Der Beginn der Auswertung der Messdaten nach der Inbetriebnahme der Anlage ist im Einvernehmen mit der Behörde, nach Rücksprache mit einem Sachverständigen gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5, festzulegen. In der Regel hat die Auswertung bei Dampfkesseln mit Öl- oder Gasfeuerungen bei einem Sauerstoffgehalt im Verbrennungsgas von weniger als 16 % Volumenkonzentration zu beginnen. Abweichende Regelungen für die Auswertung der Messdaten, wie solche für Gasturbinen oder Motoren, sind von der Behörde im Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenschaften des eingesetzten Brennstoffs, zu treffen.

- 2. Probenahme und Analyse relevanter Schadstoffe und Messungen von Verfahrensparametern sowie die Qualitätssicherung von automatisierten Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung dieser Systeme sind nach den Regeln der Messtechnik durchzuführen, die insbesondere aus europäischen Normen (§ 2 Z 3 NormG 2016) abzuleiten sind; sofern keine geeigneten europäischen Normen zur Verfügung stehen, sind internationale oder rein österreichische Normen (§ 2 Z 2 und Z 1 lit. a NormG 2016) heranzuziehen, mit denen sichergestellt werden kann, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Oualität ermittelt werden. Insbesondere sind die Messplätze und Messstrecken auf Grund eines Gutachtens eines Sachverständigen gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 von der Behörde festzulegen. Die Behörde kann Erleichterungen von der Erbringung eines Gutachtens auf Grund der Art der Anlage und der eingesetzten Brennstoffe vorsehen, wenn eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung sichergestellt ist.
- 3. Das gesamte kontinuierlich arbeitende Messverfahren einschließlich der Emissionsdatenauswerteeinrichtungen ist im Abnahmeversuch sowie wiederkehrend alle drei Jahre durch Sachverständige gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 kalibrieren zu lassen. Die automatisierten Messsysteme müssen mindestens einmal jährlich durch Parallelmessungen unter

Vorgeschlagene Fassung

Verwendung von Referenzmethoden durch Sachverständige gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 überprüft werden. Der Betreiber hat während des Betriebs der Anlage mindestens einmal wöchentlich an den Messgeräten zu kontrollieren, ob die erforderliche Messfunktion gegeben ist. Ist die Messfunktion nicht gegeben, hat der Betreiber umgehend die Funktionstüchtigkeit der Messeinrichtungen wiederherzustellen oder wiederherstellen zu lassen.

- 4. Über Kalibrierungen bzw. Funktionsprüfungen sind vom Sachverständigen gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 Berichte zu erstellen, die dem Betreiber zur Aufbewahrung zu übergeben sind. Der Betreiber hat der Behörde die Berichte über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Überprüfung mittels Parallelmessungen jeweils innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung oder nach Überprüfung zu übermitteln. Die Tauglichkeit des betriebseigenen Messverfahrens gilt als nachgewiesen, wenn die Abweichungen zwischen betriebseigener Messung und Referenzmessung zumindest zu 95 % die unter Z 5 angegebenen Werte nicht übersteigen.
- 5. Die Messunsicherheit der Messmethode ist zu ermitteln und darf nachfolgende Werte (Prozentsatz bezogen auf den jeweiligen Emissionsgrenzwert) nicht überschreiten. Die Messunsicherheit umfasst die Unsicherheit des gesamten Messverfahrens, das heißt unvermeidbare Fehler des Messgeräts, unvermeidbare Ungenauigkeit bei der Probennahme, Wahl des Messpunkts und dergleichen. Für die Messunsicherheit gilt ein Vertrauensbereich von 95 %.

2246 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

Schadstoff	Messunsicherheit
SO_2	20 %
NO_X	20 %
<u>Staub</u>	30 %
CO	10 %
OGC	30 %
<i>HCl</i>	40 %
PCDD/F	50 %
NH_3	40 %

6. Beurteilungswerte sind bei wiederkehrenden Messungen auf Grund der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug des Wertes der Messunsicherheit gemäß Z 5 zu bilden. Abweichend davon sind bei der

41 von 45

Vorgeschlagene Fassung

Abnahmemessung Beurteilungswerte zu bilden, in dem der Wert der Messunsicherheit zu den gemessenen Halbstundenmittelwerten hinzugezählt wird. Validierte Tagesmittelwerte werden als arithmetisches Mittel aus allen Beurteilungswerten eines Kalendertages gebildet. Jeder Tag, an dem mehr als sechs Halbstundenmittelwerte wegen Störung oder Wartung des kontinuierlichen Messsystems ungültig sind, wird nicht gewertet. Werden mehr als zehn Tage im Jahr wegen solcher Situationen nicht gewertet, hat die Behörde den Betreiber zu verpflichten, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs des kontinuierlichen Messsystems zu ergreifen.

- 7. Die Konzentrationen von SO₂, NO_X, Staub und CO in Abgasen sind kontinuierlich zu messen. Unabhängig von der Brennstoffwärmeleistung der einzelnen Dampfkesseln, Gasturbinen oder Motoren sind bei einer Brennstoffwärmeleistung der Anlage von 100 MW oder mehr kontinuierliche Messungen an den Dampfkesseln, Gasturbinen oder Motoren der Anlage durchzuführen. Bei Anlagen, in denen selektive katalytische Reduktion (SCR) oder selektive nichtkatalytische Reduktion (SNCR) zur Minderung der NO_X-Emissionen eingesetzt wird, ist zusätzlich die Konzentration von Ammoniak (NH₃) im Abgas (NH₃-Schlupf) kontinuierlich zu messen. Auf die Messung der Konzentration von NH₃ kann verzichtet werden, wenn gemäß Anlage 3 Abschnitt 1 Z 10 lit. b oder Abschnitt 2 Z 10 lit. b der Emissionsgrenzwert für NH₃ nicht zur Anwendung kommt.
- 8. In folgenden Fällen kann von den kontinuierlichen Messungen gemäß Z7 abgesehen werden:
 - a) für Anlagen mit einer von der Behörde genehmigten Restlebensdauer von weniger als 10 000 Betriebsstunden, sofern eine Befreiung von den kontinuierlichen Messungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestanden hat;
 - b) für Staub aus Anlagen, die ausschlieβlich mit Erdgas betrieben werden:
 - c) für Staub aus Anlagen, die Prozessgase aus der Eisen- und Stahlherstellung verbrennen, sofern die Emissionswerte nachweislich hinreichend stabil sind. In diesem Fall ist die Konzentration von Staub im Abgas mindestens einmal alle sechs Monate zu messen;
 - d) für SO₂ aus Anlagen, die ausschließlich mit Brennstoffen gemäß § 30

42 von 45

Vorgeschlagene Fassung

sowie mit Heizölen mit bekanntem Schwefelgehalt betrieben werden, sofern keine Abgasentschwefelungsanlage vorhanden ist:

- e) für SO₂ aus Anlagen, die ausschließlich mit Biomasse betrieben werden, wenn der Betreiber nachweisen kann, dass die SO_{2-Emissionen unter keinen Umständen über den vorgeschriebenen} Emissionsgrenzwerten liegen können. Die Behörde kann, abhängig von den eingesetzten Brennstoffen, vom Betreiber Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert verlangen. Dabei hat die Behörde festzulegen, wie oft die Überprüfung des jeweils eingesetzten Brennstoffes – abhängig von Qualität, Homogenität und Menge – zu erfolgen hat:
- f) für NH₃ bei Vorliegen der folgenden Bedingungen:
 - aa) die Brennstoffwärmeleistung beträgt weniger als 100 MW und die jährliche Betriebsdauer der Anlage beträgt weniger als 1500 Betriebsstunden. In diesem Fall ist die Konzentration von NH₃ im Abgas mindestens einmal alle sechs Monate zu messen. Bei Gasturbinen (einschließlich GuD) erfolgt die periodische Überwachung bei einer Last von über 70 %;

2246 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

- bb) bei Anlagen, in denen SCR eingesetzt wird, sofern die Emissionswerte nachweislich ausreichend stabil sind. In diesem Fall ist die Konzentration von NH3 im Abgas mindestens einmal pro Jahr zu messen.
- 9. Wenn aufgrund der Ausnahmebestimmungen gemäß Z8 keine kontinuierlichen Messungen von der Behörde vorgeschrieben werden, sind Messungen der Konzentrationen von SO₂, NO_X, Staub und CO in Abgasen mindestens einmal alle sechs Monate durchzuführen.
- 10. Als Alternative zu den SO₂- und NO_x-Messungen gemäß Z 7 können andere Verfahren, die von der Behörde überprüft und gebilligt worden sind, angewandt werden, um die SO_2 - und NO_X -Emissionen zu ermitteln. Diese Verfahren sind nach den Regeln der Technik durchzuführen, die insbesondere aus europäischen Normen (§ 2 Z 3 NormG 2016) abzuleiten sind; sofern keine geeigneten europäischen Normen zur Verfügung stehen, sind internationale oder rein österreichische Normen (§ 2 Z 2 und Z 1 lit. a NormG 2016) heranzuziehen, mit denen sichergestellt werden kann, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Oualität ermittelt werden.

43 von 45

Vorgeschlagene Fassung

- 11. Bei Anlagen, die mit Steinkohle oder Braunkohle betrieben werden, sind die Gesamtquecksilberemissionen zu messen:
 - a) beträgt die Brennstoffwärmeleistung weniger als 300 MW, sind die Messungen alle drei Monate durchzuführen;
 - aa) als Alternative zu den Messungen alle drei Monate gemäß lit. a können bei nachweislich hinreichend stabilen Emissionswerten die regelmäßigen Messungen alle drei Monate durch anlassbezogene Messungen ersetzt werden. In diesem Fall sind Messungen immer dann durchzuführen, wenn eine Veränderung bei den Merkmalen des Brennstoffs Auswirkungen auf die Emissionen haben könnte. Die Messungen sind aber auf jeden Fall mindestens einmal pro Jahr durchzuführen;
 - bb) bei Anlagen mit einer jährlichen Betriebsdauer von weniger als 1500 Betriebsstunden sind abweichend von lit. a Messungen mindestens einmal pro Jahr durchzuführen;
 - b) beträgt die Brennstoffwärmeleistung 300 MW oder mehr, ist kontinuierlich zu messen;
 - aa) als Alternative zu kontinuierlichen Messungen gemäß lit. b kann auch eine kontinuierliche Probenentnahme mit häufigen Analysen zeitintegrierter Proben, beispielsweise eine Methode der Überwachung mittels genormter Adsorptionsfalle, eingesetzt werden:
 - bb) als Alternative zu kontinuierlichen Messungen gemäß lit. b können bei nachweislich hinreichend stabilen Emissionswerten die kontinuierlichen Messungen durch anlassbezogene Messungen ersetzt werden. In diesem Fall sind Messungen immer dann durchzuführen, wenn eine Veränderung bei den Merkmalen des Brennstoffs Auswirkungen auf die Emissionen haben könnte. Die Messungen sind aber auf jeden Fall mindestens einmal alle sechs Monate durchzuführen.
- 12. Im Falle wesentlicher Änderungen beim eingesetzten Brennstoff oder in der Betriebsweise der Anlagen ist die Behörde davon in Kenntnis zu setzen. Die Behörde hat zu entscheiden, ob die Überwachungsvorschriften der Z 7 bis 11 weiterhin ausreichen oder ob sie angepasst werden müssen.

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

44 von 45

Vorgeschlagene Fassung

- 13. Folgende Dokumentationspflichten des Betreibers sind vom Sachverständigen gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 im Zuge der Überwachung gemäß § 33 zu überprüfen:
 - a) Genehmigungsbescheid(e);
 - b) Verfügbarkeit der Daten;
 - c) Verfügbarkeit der Tagesmittelwerte;
 - d) Auftreten von Grenzwertüberschreitungen einschließlich Begründung;
 - e) Erfüllung von zusätzlichen emissionsrelevanten Bescheidauflagen;
 - f) letzter Befund gemäß § 33 Abs. 3;
 - g) letzte Befunde und Berichte über Emissionsmessungen gemäß § 35 und Bescheidauflagen;
 - h) letzte Funktionsprüfungs- und Kalibrierungsberichte gemäß Z4 einschließlich Emissionsdatenauswerterechner und Gültigkeit und Variabilität der Kalibrierfunktion;
 - i) Meldepflichten an die Behörde gemäß § 36 und allfällige Bescheidauflagen;

2246 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

- j) anzeige- bzw. genehmigungspflichtige Änderungen sowie
- k) Wartungsaufzeichnungen gemäß Z 3.

Abschnitt 2

Beurteilung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten

- 1. Bei Einzelmessungen gilt der jeweils festgelegte Emissionsgrenzwert als eingehalten, wenn kein Beurteilungswert den Emissionsgrenzwert überschreitet.
- 2. Bei kontinuierlichen Messungen gilt der jeweils festgelegte Emissionsgrenzwert als eingehalten, wenn die Auswertung der Messergebnisse für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass
 - a) kein validierter Tagesmittelwert den Emissionsgrenzwert überschreitet,
 - b) 97 % der Beurteilungswerte nicht das 1,2-Fache des Emissionsgrenzwertes überschreiten und

45 von 45

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- c) kein Beurteilungswert das Zweifache des Emissionsgrenzwertes überschreitet.
- 3. Die Emissionen während der An- und Abfahrzeiten der Anlage sind in die Beurteilung ab dem Zeitpunkt des Beginns der Auswertung der Messdaten gemäß Abschnitt 1 Z 1 mit einzubeziehen. Ausgenommen werden von der Beurteilung gemäß Z 2 lit. c jene Zeiträume des An- und Abfahrens, in denen das Zweifache des Emissionsgrenzwertes überschritten wird.
- 4. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Emissionswerte bleiben die während der Zeitabschnitte gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und § 36 Abs. 5 bis 8 gemessenen Werte unberücksichtigt.